Deutsche Reichsgesetze.
Textausgabe mit Anmerkungen und Register.

Konkursordnung für das deutsche Reich

nebst Einführungsgesetz

vom 10. Februar 1877

nebst dem Reichsgesetz vom 21. Juli 1879, betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens.

Textausgabe mit Anmerkungen, den vom Reichsgerichte und dem k. b. obersten Landesgerichte ausgesprochenen Rechtsgrundsätzen und Sachregister

von

Rechtsanwalt **J. Harburger** I.
in München.

Nördlingen.
Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung.
1884.

Preis kartonniert: 1 M.

Konkursordnung

für das deutsche Reich

nebst Einführungsgesetz

vom 10. Februar 1877

nebst dem Reichsgesetz vom 21. Juli 1879, betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens.

Textausgabe mit Anmerkungen, den vom Reichsgerichte und dem k. b. obersten Landesgerichte ausgesprochenen Rechtsgrundsätzen und Sachregister

von

Rechtsanwalt **J. Harburger** I.

in München.

Nördlingen.

Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung.

1884.

Druck von C. H. Beck in Nördlingen.

Inhalts-Übersicht.

Erklärung der Abkürzungen.

C.P.O. = Deutsche Civilprozeßordnung.

G.V.G. = Deutsches Gerichtsverfassungsgesetz.

E. = Entscheidung. Die mit St. angeführten Entscheidungen sind der Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen; die mit Smlg. angeführten der Sammlung der Entscheidungen des obersten Landesgerichts in München entnommen. Die dem Bande und Seite nach citierten Erkenntnisse finden sich in der Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen.

Efg. = Einführungsgesetz zur Konkursordnung.

H.G.B. = Deutsches Handelsgesetzbuch.

K.O. = Konkursordnung.

St.P.O. = deutsche Strafprozeßordnung.

Subh.O. = bayr. Subhastationsordnung v. 23. Febr. 1879.

Einleitung.

Die mit dem 1. Oktober 1879 in Kraft getretene Reichskonkursordnung ist ein Teil der am gleichen Tage zur Geltung gelangten sog. Reichsjustizgesetze und gilt im Sinne derselben als Prozeßordnung. Wie die übrigen Reichsjustizgesetze auf den von ihnen beherrschten Gebieten, so hat auch die Konkursordnung nicht nur die Mannigfaltigkeit der in Deutschland vorhanden gewesenen konkursrechtlichen Bestimmungen, dem Bedürfnis nach Einheit des Rechts nachkommend, möglichst beseitigt, sondern auch, gleichzeitig den Ansprüchen des heutigen Verkehrslebens Rechnung tragend, vielfach neues Recht geschaffen. Ihre Prinzipien weichen wesentlich von denen des gemeinen Rechts ab; ihre Grundlage ist vielmehr die Preuß. Konkursordnung vom 8. Mai 1855, welche schon das als veraltet erkannte gemeine Recht aufgegeben hatte.

Während das gemeine Recht bestrebt war, alle Verhältnisse des Cridars zu erfassen, und deren Regelung nach strengen Rechtsnormen dem Gerichte zu überweisen, verfolgt die deutsche Konkursordnung nach ihrem Vorbilde die Tendenz, einerseits lediglich die Beziehungen des Schuldners zu seinen persönlichen Gläubigern zu regeln und andererseits mit der Erledigung dieser Aufgabe das Gericht möglichst wenig zu behelligen. Das Konkursverfahren soll vom praktischen Standpunkte aus

gesehen, nicht ein Prozeß, sondern „eine unter richterlicher Autorität sich vollziehende Auseinandersetzung des seine Leistungen einstellenden Schuldners mit allen Gläubigern desselben" sein.

Zur Erreichung dieses Zweckes ist die Erledigung der Hauptaufgabe des Konkurses dem Konkursverwalter überwiesen; diesem obliegt die Verwaltung, Versilberung und Verteilung der Masse und ist derselbe hiebei nahezu völlig selbständig; dem Gläubigerausschuß und der Gläubigerversammlung ist eine untergeordnete Mitwirkung hiebei eingeräumt.

Dem Gerichte kommt nach Eröffnung des Verfahrens lediglich die Aufsicht über den Verwalter in Ansehung der Pflichtmäßigkeit der Handlungen desselben und die Leitung der Gläubigerversammlungen zu. Außerdem kann dasselbe die Ausführung eines Beschlusses der Gläubigerversammlung auf Antrag des Verwalters oder eines überstimmten Gläubigers untersagen, wenn derselbe dem gemeinsamen Interesse der Konkursgläubiger widerspricht. Die Gläubigerversammlung hat nur geringe Befugnisse. Ihre Bedeutung kommt im wesentlichen nur in dem Termine zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und im Zwangsvergleichstermine zum Ausdruck.

Neben der Beendigung des Konkurses durch Verteilung der Masse kennt das Gesetz ebenfalls in Ausführung des obigen Prinzips die Aufhebung durch Einstellung des Verfahrens und infolge eines Zwangsvergleichs. Erstere findet statt, wenn keine genügende Masse vorhanden ist und ferner, wenn sämtliche bekannte Gläubiger damit einverstanden sind. Letztere hat die rechtskräftige gerichtliche Bestätigung eines von der Mehrheit der Gläubiger angenommenen Zwangsvergleichs mit dem Gemeinschuldner zur Voraussetzung.

Das oben erwähnte Prinzip wirkt auch auf das sogenannte materielle Konkursrecht ein. Nur das zur Zeit der Eröffnung des Konkurses vorhandene, pfändbare Vermögen des Gemeinschuldners bildet die Konkursmasse, doch unterliegen auch Rechtshandlungen, welche vor der Eröffnung des Verfahrens zum Nachteil der Gläubiger vorgenommen worden sind, der Anfechtung des Konkursverwalters. Das dem Gemeinschuldner nicht gehörige Vermögen wird ausgesondert. Insoweit an Gegenständen des Gemeinschuldners Dritte ein dingliches oder sonstiges Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus demselben haben, können die Berechtigten die Absonderung begehren. Anfechtung, Aussonderung und Absonderung werden außerhalb des Konkursverfahrens realisiert. Zweiseitige, noch unerfüllte Verträge, insbesondere Pacht- und Mietverträge des Gemeinschuldners müssen sich hinsichtlich der Erfüllung eine Modifikation gefallen lassen. Vorrechte sind nur in geringer Zahl zugelassen und insbesondere das Vorrecht der Ehefrau bezüglich ihres eingebrachten Vermögens aufgegeben.

Dies sind im wesentlichen die Grundsätze, welche im ersten und zweiten Buch der Konkursordnung zum Ausdruck gekommen sind und sich als höchst praktisch erwiesen haben.

Im dritten Buch finden sich die Strafbestimmungen.

Wegen des nahen Zusammenhangs mit den von der Anfechtung von Rechtshandlungen des Schuldners handelnden §§ 22—34 K.O. erschien die Anreihung des Reichsgesetzes, betr. die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens, zweckmäßig.

Das Ausführungsgesetz zur Konkursordnung wurde erlassen in

Preußen am 6. März 1879,
Bayern am 23. Februar 1879,
Württemberg am 18. August 1879,
Baden am 3. März 1879,
Hessen am 4. Juni 1879,
Oldenburg am 10. April 1879,
Mecklenburg-Schwerin am 26. Mai 1879,
Mecklenburg-Strelitz am 26. Mai 1879,
Sachsen-Weimar-Eisenach am 10. Mai 1879,
Anhalt am 18. Mai 1879,
Braunschweig am 1. April 1879,
Sachsen-Altenburg am 26. März 1879,
Sachsen-Coburg-Gotha am 7. April 1879,
Sachsen-Meiningen am 20. Juni 1879,
Reuß ä. L. am 5. Mai 1879,
Reuß j. L. am 22. Februar 1879,
Schwarzburg-Rudolstadt am 1. Mai 1879,
Schwarzburg-Sondershausen am 20. Mai 1879,
Lippe-Detmold am 26. Juni 1879,
Schaumburg-Lippe am 30. Juni 1879,
Waldeck am 1. September 1879,
Bremen am 25. Juni 1879,
Hamburg am 25. Juli 1879,
Lübeck am 3. Februar 1879,
Elsaß-Lothringen am 8. Juli 1879.

I.

Konkursordnung

vom 10. Februar 1877.

(Reichsgesetzblatt Nr. 10 vom 5. März 1877.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Erstes Buch.

Konkursrecht.

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Das Konkursverfahren umfaßt das gesamte, einer Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögen[1]) des Gemeinschuldners, welches ihm zur Zeit[2]) der Eröffnung des Verfahrens gehört (Konkursmasse).[3])

Der Nießbrauch, welcher dem Gemeinschuldner während der Dauer des Verfahrens an dem Vermögen seiner Ehefrau oder seiner Kinder nach den Landesgesetzen[4]) zusteht, gehört zur Konkursmasse. Aus den Nutzungen kann der Gemeinschuldner

die Mittel beanspruchen, welche zu seinem angemessenen Unterhalte und dazu erforderlich sind, um eine gesetzliche Verpflichtung desselben zum Unterhalte seiner Ehefrau oder zum Unterhalte und zur Erziehung seiner Kinder zu erfüllen.

Die im § 715 Nr. 5, 8 der Civilprozeßordnung und im § 20 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 vorgesehenen Beschränkungen kommen im Konkursverfahren nicht zur Anwendung.

1. Das der Zwangsvollstreckung nicht unterliegende Vermögen des Gemeinschuldners gehört nicht zur Konkursmasse; daher können nicht zur Konkursmasse gezogen werden die in § 715 der Civilprozeßordnung aufgeführten Gegenstände, mit Ausnahme der sub Ziff. 5 und 8 erwähnten, ferner nicht die in § 749 C.P.O. aufgeführten Forderungen, insoweit dieselben nach Maßgabe dieses § nicht gepfändet werden können. Höchstpersönliche, nicht einmal der Ausübung nach übertragbare Vermögensrechte (z. B. Wohnungsrecht und Nahrungsauszug E. IX S. 235) gehören als nicht pfändbar (§ 754 C.P.O.) nicht zur Konkursmasse. Die Firma ist kein Vermögensrecht und kann daher nicht zum Gegenstande einer Zwangsvollstreckung gemacht und im Konkurse nicht ohne Zustimmung des Firmainhabers vom Konkursverwalter veräußert werden. E. 4. April 1883. Annalen des R.Ger. VIII, S. 138. Ob die Urheberrechte an Schriftwerken (Ges. vom 11. Juni 1870), an Werken der bildenden Künste (Ges. vom 9. Januar 1876), Photographien (Ges. vom 10. Januar 1876), an Muster und Modellen (Ges. v. 11. Januar 1876), das Patentrecht (Ges. v. 24. Mai 1877) der Zwangsvollstreckung unterliegen, ist streitig.

Wenn eine Firma Wechsel an eigene Ordre auf ihre Kunden mit deren Genehmigung für von diesen ihr geschuldete Beträge gezogen und unter Mitteilung des zwischen ihr und den bezogenen Kunden obwaltenden Schuldverhältnisses gegen Zahlung der vereinbarten Valuta einer anderen Firma behändigt hat, so ist letztere Firma berechtigt, nach Verhängung des Konkurses über das Vermögen der ersteren Firma von den Trassaten die Wechselbeträge einzuziehen. E. 18. November 1882 Smlg. IX S. 751.

2. Das nach Eröffnung des Verfahrens seitens des Gemeinschuldners erworbene Vermögen gehört nicht zur Konkursmasse. Erwerbungen, welche auf Grund eines vor der Eröffnung des Verfahrens

zur Existenz gelangten Rechtsgrunds vom Gemeinschuldner gemacht werden, fallen in die Masse. Daher gehören zur Masse betagte, bedingte Ansprüche des Gemeinschuldners, ferner Renten-, Pensionsansprüche desselben nach Maßgabe des § 749 C.P.O., nicht aber der fortlaufende Gehalt desselben, insoweit der Anspruch hierauf erst durch die Dienstleistung des Gemeinschuldners nach der Konkurseröffnung zur Entstehung gelangt, ferner nicht die nach der Konkurseröffnung anfallenden Erbschaften und Legate.

3. Bezüglich des mit einem Dritten gemeinschaftlichen Vermögens s. § 14 K.O.

4. Nach dem Oldenburger Ausf.Ges. Art. 52 hebt die Konkurseröffnung diesen Nießbrauch auf.

§ 2.

Die Konkursmasse dient zur gemeinschaftlichen Befriedigung aller[1]) persönlichen[2]) Gläubiger, welche einen zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens begründeten[3]) Vermögensanspruch[4]) an den Gemeinschuldner haben (Konkursgläubiger).

1. Ausnahme s. § 56 Z. 1, 2, 4 K.O.

2. Familienrechtliche und dingliche Ansprüche können im Konkurse nicht geltend gemacht werden.

3. Fälligkeit des Anspruches wird nicht verlangt, s. § 58 bis 60 K.O.

4. Unter Vermögensanspruch wird verstanden ein auf Geld gerichteter oder in Geld schätzbarer Anspruch auf eine Leistung aus dem Vermögen des Gemeinschuldners; Ansprüche auf persönliche Handlungen oder Unterlassungen des Gemeinschuldners, welche dieser auch nach der Konkurseröffnung erfüllen kann und von ihm erfüllt werden, können im Konkurse nicht geltend gemacht werden; unterbleibt die Erfüllung seitens des Gemeinschuldners, so kann der Gläubiger seine Interesseforderung zum Konkurse anmelden.

Alimentenansprüche können geltend gemacht werden, insoweit sie auf einem vor der Konkurseröffnung bestandenen Rechtsgrund beruhen.

§ 3.

Ein Anspruch auf abgesonderte Befriedigung[1]) aus Gegenständen, welche zur Konkursmasse gehören, kann nur in den von diesem Gesetze zugelassenen Fällen geltend gemacht werden.

Die abgesonderte Befriedigung erfolgt unabhängig vom Konkursverfahren.

1. s. § 39–45 K.O. — wegen des Ausfalls s. § 57 K.O.

§ 4.

Ausländische Gläubiger stehen den inländischen gleich.

Unter Zustimmung des Bundesrats kann durch Anordnung des Reichskanzlers bestimmt werden, daß gegen die Angehörigen eines ausländischen Staates und die Rechtsnachfolger derselben ein Vergeltungsrecht zur Anwendung gebracht werde.

§ 5.

Mit der Eröffnung des Verfahrens [1]) verliert der Gemeinschuldner die Befugnis, sein [2]) zur Konkursmasse gehöriges Vermögen zu verwalten und über dasselbe zu verfügen.

Das Verwaltungs- und Verfügungsrecht wird durch einen Konkursverwalter [3]) ausgeübt.

1. s. § 100 K.O.

2. Der Gemeinschuldner bleibt Eigentümer seines Vermögens (§ 11, 15, 118 K.O.). Der Konkursverwalter ist Vertreter des Gemeinschuldners, insoweit dieser in seiner Verwaltung und Verfügungsbefugnis beschränkt ist. Nimmt der Verwalter in Ausübung seines Verwaltungsrechts in Bezug auf die Aktivmasse Rechtshandlungen oder neue Rechtsgeschäfte vor, so treffen die Ergebnisse derselben, insbesondere auch die dadurch entstehenden Verbindlichkeiten, rechtlich als den Geschäftsherrn den Gemeinschuldner, wenn sie auch zunächst aus der Masse zu bestreiten sind und der Verwalter sich verantwortlich macht, falls er für ihre Deckung oder Sicherung aus der Masse nicht Sorge getragen hat. E. 17. April 1880. II, S. 24. E. 15. März 1882. VI, S. 112.

Die Gläubiger bilden keine Gesellschaft und erlangen am Vermögen des Gemeinschuldners kein dingliches Recht.

3. Der Konkursverwalter trassiert und giriert die zur Konkursmasse gehörigen Wechsel.

Vollstreckbare Urteile, welche der Gemeinschuldner erwirkt hat,

bedürfen nicht einer neuen Vollstreckungsklausel zu Gunsten des Konkursverwalters.

Bezüglich der Zuschiebung oder Zurückschiebung des Eides an den Konkursverwalter s. § 435 C.P.O.

§ 6.

Rechtshandlungen, welche der Gemeinschuldner nach der Eröffnung des Verfahrens vorgenommen hat,[1]) sind den Konkursgläubigern[2]) gegenüber nichtig.

Dem anderen Teile ist die Gegenleistung aus der Masse zurückzugewähren, soweit letztere durch dieselbe bereichert ist.

Hat der Gemeinschuldner Rechtshandlungen am Tage der Eröffnung des Verfahrens vorgenommen, so wird vermutet,[3]) daß sie nach der Eröffnung vorgenommen worden sind.

1. Die Rechtshandlungen müssen die Konkursmasse berühren; neue, die Konkursmasse nicht tangierende Verbindlichkeiten kann der Gemeinschuldner eingehen. Die Handlungen des Bevollmächtigten des Gemeinschuldners sind ebenso nichtig, wie die des Gemeinschuldners selbst; der gute Glaube des andern Teils ist gleichgiltig. Die Bestimmungen des Art. 46 H.G.B. erleiden hienach im Konkurs eine Modifikation.

2. Die Nichtigkeit muß von den Konkursgläubigern geltend gemacht werden und ist jeder hiezu berechtigt. Sie wirkt im Gegensatz zur Anfechtbarkeit auch gegen Dritte ohne Weiteres.

3. Gegenbeweis ist zuläßig.

§ 7.

Eine Leistung, welche auf eine zur Konkursmasse zu erfüllende Verbindlichkeit nach der Eröffnung des Verfahrens an den Gemeinschuldner erfolgt ist, befreit den Erfüllenden den Konkursgläubigern gegenüber nur insoweit, als das Geleistete in die Konkursmasse gekommen ist.

War die Leistung vor der öffentlichen Bekanntmachung der Eröffnung erfolgt, so ist der Erfüllende befreit, wenn nicht

bewiesen wird, daß ihm zur Zeit der Leistung die Eröffnung des Verfahrens bekannt war. [1])

War die Leistung nach der öffentlichen Bekanntmachung erfolgt, so wird der Erfüllende befreit, wenn er beweist, daß ihm zur Zeit der Leistung die Eröffnung des Verfahrens nicht bekannt war.

1. Es genügt nicht, daß dem Erfüllenden die Eröffnung des Verfahrens bekannt sein konnte.

§ 8.

Rechtsstreitigkeiten über das zur Konkursmasse gehörige Vermögen, welche zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens [1]) für [2]) den Gemeinschuldner anhängig sind, können in der Lage, in welcher sie sich befinden, von dem Konkursverwalter aufgenommen [3]) werden. Wird die Aufnahme verzögert, so kommen die Bestimmungen des § 217 der Civilprozeßordnung zur entsprechenden Anwendung.

Lehnt der Verwalter die Aufnahme des Rechtsstreits ab, [4]) [5]) so kann sowohl der Gemeinschuldner als der Gegner denselben aufnehmen.

1. Die Eröffnung des Konkurses unterbricht das Verfahren s. § 218, 226 C.P.O. Der Prozeßbevollmächtigte des Gemeinschuldners ist nicht mehr zur Zustellung oder Empfangnahme des Urteils legitimiert. Der Konkursverwalter kann die Zustellung an den bisherigen Prozeßbevollmächtigten nicht nachträglich genehmigen. E. 12. Mai 1883. Annalen des R.Ger. VIII S. 166.

2. Die Prozeßrolle des Gemeinschuldners ist gleichgiltig; es muß ein Rechtsstreit über ein zur Konkursmasse gehöriges Aktivum vorliegen z. B. über eine zu Gunsten des Gemeinschuldners eingetragene Hypothekforderung, von welcher der Gegner behauptet, daß sie getilgt sei.

3. s. § 227 C.P.O. Die Nebenintervention des Gemeinschuldners ist nicht zulässig. Wegen der durch die Aufnahme des Prozesses seitens des Konkursverwalters entstehenden Prozeßkosten s. § 52 Z. 1 K.O.

4. Die erwachsenen Prozeßkosten können als Konkursforderungen geltend gemacht werden, wenn das Unterliegen des Gemeinschuldners im Prozesse nachgewiesen wird.

5. s. § 121, 123 K.O.

§ 9.

Rechtsstreitigkeiten, welche gegen[1]) den Gemeinschuldner anhängig und auf Aussonderung eines Gegenstandes aus der Konkursmasse oder auf abgesonderte Befriedigung gerichtet sind oder einen Anspruch betreffen, welcher als Masseschuld[2]) zu erachten ist, können sowohl von dem Konkursverwalter als von dem Gegner aufgenommen werden.

Erkennt der Verwalter den Anspruch sofort an, so fallen ihm die Prozeßkosten nicht[3]) zur Last.

1. Die Prozeßrolle des Gemeinschuldners ist gleichgiltig.

2. s. § 35, 39, 52 N. 2 K.O. Wegen Rechtsstreitigkeiten über Konkursforderungen s. § 134 K.O.

3. Die vor der Eröffnung des Konkurses erwachsenen Kosten können als Konkursforderung geltend gemacht werden.

§ 10.

Konkursgläubiger können ihre Forderungen auf Sicherstellung oder Befriedigung aus der Konkursmasse[1]) nur[2]) nach Maßgabe der Vorschriften für das Konkursverfahren verfolgen.

1. Die Fortführung oder Erhebung eines Rechtsstreits gegen den Gemeinschuldner wird nicht gehindert, wenn der Gläubiger auf Teilnahme an dem Konkursverfahren verzichtet.

2. Nur die Rechtsverfolgungsform ist hier bestimmt. Ob durch den Wechsel der Forderungsinhaberschaft für sich allein ein Vorrecht im Konkurs entstanden oder erloschen ist, wird hier nicht beantwortet. E. 24. November 1880; III, S. 37.

§ 11.

Während der Dauer des Konkursverfahrens finden Arreste und Zwangsvollstreckungen[1]) zu Gunsten einzelner Kon-

kursgläubiger weder in das zur Konkursmasse gehörige, noch in das sonstige [2]) Vermögen [3]) des Gemeinschuldners statt.

1. Bereits begonnene Zwangsvollstreckungen können fortgesetzt werden. Die Einstellung wird nötigenfalls vom Vollstreckungs- bezw. Prozeßgericht verfügt.

2. Das neue Vermögen des Gemeinschuldners kann von neuen Gläubigern desselben angegriffen werden.

3. Die Verhaftung des Gemeinschuldners in Gemäßheit der §§ 774 und 775 C.P.O. ist zulässig.

§ 12.

Pfand- und Hypothekenrechte,[1]) Vorzugsrechte sowie Zurückbehaltungsrechte an Gegenständen der Konkursmasse können nach [2]) der Eröffnung des Konkursverfahrens nicht mit verbindlicher Kraft gegen die Konkursgläubiger erworben oder eingetragen [3]) werden, wenngleich der Anspruch auf den Erwerb oder die Eintragung schon vor der Eröffnung des Verfahrens begründet gewesen ist.

1. Nießbrauchsrechte, welche als Reallasten zu erachten sind, fallen hierunter nicht. E. 15. März 1880; I, S. 390.

2. Die Vermutung des § 6 Abs. 3 greift hier nicht Platz.

3. Der Rechtsübergang eines Absonderungsrechts kann eingetragen werden.

§ 13.

Die Eröffnung des Konkursverfahrens hemmt nicht den Lauf der Verjährung. Durch die Anmeldung [1]) einer Konkursforderung [2]) wird deren Verjährung unterbrochen.

1. siehe § 127 K.O.

2. Auf Absonderungs- oder Aussonderungsansprüche bezieht sich diese Bestimmung nicht.

§ 14.

Befindet sich der Gemeinschuldner mit Dritten in einem Miteigentume, in einer Gesellschaft oder in einer anderen [1])

Gemeinschaft, so erfolgt[2]) die Teilung oder sonstige Auseinandersetzung außerhalb des Konkursverfahrens.

1. Auch das gütergemeinschaftliche Vermögen als solches gehört nicht zur Konkursmasse des Ehemannes; es ist außerhalb des Konkursverfahrens das Sondervermögen jedes der Ehegatten und die Quote zu bestimmen, welche als Anteil des Ehemannes zur Konkursmasse desselben fließt. E. 5. April 1883. VIII, S. 105.

2. siehe § 44 K.O.

Zweiter Titel.
Erfüllung der Rechtsgeschäfte.

§ 15.

Wenn ein zweiseitiger[1]) Vertrag zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens von dem Gemeinschuldner und von dem anderen Teile nicht oder nicht vollständig[2]) erfüllt ist, so kann der Konkursverwalter an Stelle[3]) des Gemeinschuldners den Vertrag erfüllen und die Erfüllung von dem anderen Teile verlangen.

Der Verwalter muß auf Erfordern des anderen Teils, auch wenn die Erfüllungszeit noch nicht eingetreten ist, demselben ohne Verzug erklären, ob er die Erfüllung verlangen will. Unterläßt er dies, so kann er auf der Erfüllung nicht bestehen.

1. Hierunter ist ein Rechtsgeschäft, welches auf gegenseitige Leistung gerichtet ist, verstanden.

2. Hat ein Teil schon erfüllt, so entscheidet das bürgerliche Recht über die Rechte und Pflichten des andern Teils, jedoch mit der Modifikation des § 21 K.O.

3. Der Verwalter muß selbst erfüllen können, nicht einer Thätigkeit des Gemeinschuldners bedürfen. — Der Vertragsgegner ist nicht berechtigt, die Erfüllung zu begehren (§ 21 K.O.).

§ 16.

War die Lieferung von Waaren, welche einen Markt- oder Börsenpreis haben, genau zu einer festbestimmten Zeit

oder binnen einer festbestimmten Frist[1]) bedungen, und tritt die Zeit oder der Ablauf der Frist erst nach[2]) der Eröffnung des Verfahrens ein, so kann nicht die Erfüllung verlangt, sondern nur eine Forderung wegen Nichterfüllung geltend gemacht werden.

Der Betrag dieser Forderung bestimmt sich durch den Unterschied zwischen dem Kaufpreise und demjenigen Markt- oder Börsenpreise, welcher an dem Orte der Erfüllung oder an dem für denselben maßgebenden Handelsplatze sich für die am zweiten Werktage nach der Eröffnung des Verfahrens mit der bedungenen Erfüllungszeit geschlossenen Geschäfte ergibt.

Ist ein solcher[3]) Markt- oder Börsenpreis nicht zu ermitteln, so findet die Bestimmung des ersten Absatzes keine Anwendung.

1. Fixgeschäft Art. 357 H.G.B.

2. Wenn die Lieferzeit vor der Eröffnung des Verfahrens abgelaufen war, so kommen die Bestimmungen des § 15 K.O. und Art. 354, 355, 357 des Handelsgesetzbuchs zur Anwendung.

3. Wenn die bedungene Zeit oder das Ende der bedungenen Frist auf den Tag der Konkurseröffnung oder den ersten Werktag nachher fällt, so kommt § 15 zur Anwendung.

§ 17.

Auf Pacht- und Mietverträge über Sachen[1]) übt, wenn deren Übergabe schon erfolgt ist, die Eröffnung des Verfahrens folgende Wirkungen aus:

1. hatte der Gemeinschuldner gepachtet oder gemietet, so kann sowohl der andere Teil als der Verwalter[2]) den Vertrag aufkündigen.[3]) Die Frist oder Zeit für die Kündigung ist, falls eine kürzere Frist oder nähere Zeit nicht bedungen war, die gesetzliche oder ortsübliche;
2. hatte der Gemeinschuldner[4]) verpachtet oder vermietet,

so wirkt eine freiwillige Veräußerung der Sache durch den Konkursverwalter auf die Zulässigkeit der Kündigung sowie auf die Dauer des Vertrages wie eine Zwangsversteigerung.[5])

1. Hierunter sind auch Rechte verstanden.

2. Die Kündigung des Konkursverwalters bewirkt nicht die Aufhebung des Vertrags, so als ob dieser nicht geschlossen wäre, sondern begründet nur eine Aufhebung der vertragsmäßigen Dauer des Verhältnisses, die kontraktlichen Ansprüche auf Entschädigung verbleiben dem Vermieter oder Verpächter, § 21 K.O., E. 14. Februar 1882. VII, S. 20. — Hat der andere Teil gekündigt, so steht ihm ein Entschädigungsanspruch nicht zu.

3. Vorausbezahlung des Mietzinses ist gleichgiltig; derselbe kann im Fall 1 zurückverlangt, im Fall 2 als Konkursforderung geltend gemacht werden, wenn die vertragsmäßige Erfüllung unterbleibt. — Die Kündigung muß in der nächsten Zeit erfolgen.

4. Die vor Eröffnung des Konkurses seitens des Gemeinschuldners bewirkte Cession der späteren Mietzinse ist den Gläubigern gegenüber wirkungslos. E. 25. März 1882, VI, S. 109.

5. Bayr. Ges. vom 18. Februar 1871. (§ 21 des Landtagsabschieds.) Preuß. L.R. I. 21 §§ 350—354.

§ 18.

Wenn der Gemeinschuldner gepachtet oder gemietet[1]) hatte, und die Übergabe der Sache zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens noch nicht erfolgt ist, so kann der andere Teil von dem Vertrage abgehen, gleich als ob derselbe nicht geschlossen wäre.

Auf Erfordern des Verwalters muß der andere Teil demselben ohne Verzug erklären, ob er von dem Vertrage abgehen will. Unterläßt er dies, so kommen die Bestimmungen des § 15 zur Anwendung.

1. Hat der Gemeinschuldner verpachtet oder vermietet, so findet § 15 K.O. Anwendung.

§ 19.

Ein in dem Haushalte, Wirtschaftsbetriebe oder Erwerbs-

geschäfte des Gemeinschuldners angetretenes [1]) Dienstverhältnis kann von jedem Teile aufgekündigt werden. Die Frist und Zeit für die Kündigung ist, falls eine kürzere Frist oder nähere Zeit nicht bedungen war, die gesetzliche oder ortsübliche und in Ermangelung einer solchen von dem Konkursgerichte auf Antrag des Kündigenden festzusetzen.

1. War das Dienstverhältnis bei Eröffnung des Konkurses noch nicht angetreten, so greift § 15 Platz.

§ 20.

Soweit rücksichtlich einzelner, durch die §§ 16--19 nicht betroffener Rechtsverhältnisse die Reichsgesetze oder die Landesgesetze [1]) besondere Bestimmungen über die Wirkung der Eröffnung des Konkursverfahrens enthalten, kommen diese [2]) zur Anwendung. [3])

1. Es sind hierunter Reichsgesetze oder solche Landesgesetze verstanden, welche nicht bestimmt waren, das Konkurs-, Falliments-, Gant- oder Debitverfahren als solches umfassend zu regeln, welche vielmehr nur gelegentlich (bei der Normierung einzelner Civilrechtsverhältnisse) über den Einfluß der Eröffnung eines Konkursverfahrens auf diese einzelnen Verhältnisse Bestimmung treffen. E. 24. Novbr. 1880; III, S. 42.

2. Dieselben sollen jedoch nur insoweit gewahrt werden, als sie die Frage der Erfüllung des Vertrages oder der Beendigung des Verhältnisses, nicht insoweit sie eine Rückforderung des bereits Geleisteten aus der Konkursmasse betreffen.

In letzterer Beziehung kommen vielmehr die Vorschriften der §§ 35—38 zur ausschließlichen Anwendung (Prot. S. 202).

3. s. § 4 Einf.Ges.

§ 21.

Wenn infolge der Eröffnung des Konkursverfahrens die Nichterfüllung einer Verbindlichkeit oder die Aufhebung eines Rechtsverhältnisses des Gemeinschuldners eintritt, so ist der andere Teil nicht berechtigt, die Rückgabe seiner in das Eigentum des Gemeinschuldners übergegangenen Leistung aus der

Konkursmasse zu verlangen. Er kann eine Forderung wegen der Nichterfüllung oder der Aufhebung nur als Konkursgläubiger geltend machen, soweit ihm nicht ein Anspruch auf abgesonderte Befriedigung [1]) zusteht.

1. s. § 35–38 K.O.

Dritter Titel.
Anfechtung.

Allgemeine Voraussetzung für die Anfechtung von Rechtshandlungen, welche vor der Konkurseröffnung vorgenommen worden sind, ist, daß die anzufechtende Rechtshandlung eine Benachteiligung der Gläubiger, d. i. eine Verminderung oder schlechtere Gestaltung (z. B. Erschwerung der Exekution, E. 19. Mai 1883; Annalen des R.Ger. VIII, S. 164) der Teilungsmasse bewirkt hat. Die Ablehnung einer Vermehrung des Vermögens des Schuldners begründet die Anfechtung nicht. Die Benachteiligung muß nicht direkt durch die anzufechtende Rechtshandlung entstanden sein; es genügt, daß die anzufechtende Rechtshandlung im Zusammenhalt mit anderen Momenten die Benachteiligung herbeigeführt hat. Nur in den Fällen des § 23 Ziff. 1a und des § 24 Ziff. 2 müssen durch die anzufechtende Rechtshandlung selbst die Gläubiger benachteiligt worden sein. Es ist nicht notwendig, daß der Schuldner die Handlung selbst vornimmt. (§ 28 K.O.) Eine Unterlassung ist nur anfechtbar, wenn sie gesetzlich oder thatsächlich einer positiven Handlung gleichkommt (Prozeßversäumnis).

Im Übrigen gelten folgende Grundsätze:

1) Alle in fraudatorischer Absicht von dem Gemeinschuldner und dem Anfechtungsgegner vorgenommenen Rechtshandlungen sind anfechtbar, zu welcher Zeit sie auch bethätigt worden sind. Hierunter fällt z. B. auch die von einem Schuldner des Gemeinschuldners in fraudatorischer Absicht geleistete und von dem Gemeinschuldner in dieser Absicht empfangene Zahlung (§ 24 Ziffer 1). Diese fraudatorische Absicht wird vermutet bei den im letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens geschlossenen entgeltlichen Verträgen des Gemeinschuldners mit den im § 24 Ziffer 2 aufgeführten Personen und ist daher von diesen das Gegenteil zu beweisen.

2) Die Freigebigkeiten des Gemeinschuldners, welche im letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens vorgenommen worden sind,

sind anfechtbar; ist der Anfechtungsgegner der Ehegatte, so erstreckt sich die Anfechtungszeit auf 2 Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens. Gewöhnliche Gelegenheitsgeschenke sind gestattet. § 25.

3) Alle in der kritischen Zeit (d. i. nach der Zahlungseinstellung oder dem Eröffnungsantrag) von dem Gemeinschuldner eingegangenen an sich den Konkursgläubigern nachteiligen Geschäfte mit wem immer, sind anfechtbar, wenn dem Anfechtungsgegner bei Abschluß des Geschäftes die Krisis (Zahlungseinstellung oder Eröffnungsantrag) bekannt war (§ 23 Ziff. 1a).

4) Die Anfechtung ist gegenüber Konkursgläubigern insbesondere begründet:

a) wegen erhaltener Sicherung oder Befriedigung, auf welche sie an sich kein Recht hatten, wenn sie dieselben innerhalb der kritischen Zeit oder 10 Tage vor derselben erhalten haben. Durch den Nachweis des Anfechtungsgegners, daß ihm die Krisis oder die Absicht des Gemeinschuldners, ihn vor den übrigen Gläubigern zu begünstigen, nicht bekannt war, wird die Anfechtung ausgeschlossen (§ 23 Ziff. 2);

b) wegen erhaltener Sicherung oder Befriedigung, auf welche sie zwar ein Recht hatten, soferne sie dieselben in der kritischen Zeit erhalten haben und ihnen nachgewiesen wird, daß ihnen die Krisis bekannt war (§ 23 Ziff. 1b).

Eine Beschränkung finden die Sätze sub 3 und 4 durch die Bestimmungen des § 26 hinsichtlich der Zeit und des § 27 hinsichtlich der Wechselzahlungen.

§ 22.[1])

Rechtshandlungen, welche vor der Eröffnung des Konkursverfahrens vorgenommen sind, können als den Konkursgläubigern[2]) gegenüber unwirksam nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen angefochten werden.

1. Bezüglich der vor dem Inkrafttreten der Konkursordnung vorgenommenen Rechtshandlungen s. § 9 d. Einf.Ges.

2. Die Rechtshandlung behält ihre Wirkung unter den handelnden Teilen, auch wenn die Anfechtbarkeit gerichtlich ausgesprochen wird. E. 14. März 1882, VII, S. 35.

§ 23.

Anfechtbar sind:

1. die nach der Zahlungseinstellung [1]) oder dem Antrage auf Eröffnung des Verfahrens von dem Gemeinschuldner eingegangenen Rechtsgeschäfte, durch deren Eingehung die Konkursgläubiger benachteiligt werden, wenn dem anderen Teile zu der Zeit, als er das Geschäft einging, die Zahlungseinstellung oder der Eröffnungsantrag bekannt war; sowie die nach der Zahlungseinstellung oder dem Eröffnungsantrage erfolgten Rechtshandlungen, welche einem Konkursgläubiger Sicherung oder Befriedigung gewähren, wenn dem Gläubiger [2]) zu der Zeit, als die Handlung erfolgte, die Zahlungseinstellung oder der Eröffnungsantrag bekannt war;
2. die nach der Zahlungseinstellung oder dem Antrage auf Eröffnung des Verfahrens oder in den letzten zehn Tagen vor der Zahlungseinstellung oder dem Eröffnungsantrage erfolgten Rechtshandlungen, welche einem Konkursgläubiger eine Sicherung [3]) oder Befriedigung [4]) gewähren, die er nicht oder nicht in der Art oder nicht zu der Zeit zu beanspruchen hatte, sofern er nicht beweist, daß ihm zur Zeit der Handlung weder die Zahlungseinstellung und der Eröffnungsantrag, noch eine Absicht des Gemeinschuldners, ihn vor den übrigen Gläubigern zu begünstigen, bekannt [5])[6]) war.

1. s. § 94 K.O. Der Zeitpunkt, wo der Schuldner bloß den Entschluß auf Zahlungseinstellung oder Insolvenzerklärung gefaßt hat, ist einflußlos. E. Smlg. IX, S. 436.

2. Es genügt die Kenntnis des Prozeßbevollmächtigten von der Zahlungseinstellung. E. 17. März 1882, VII S. 37.

3. Die Berechtigung, zur Sicherung einer Forderung einen Arrest auszubringen, ist kein Anspruch auf Sicherung, wohl aber der Anspruch des Wechselgläubigers in Gemäßheit des Art. 25, 26 und 29 W.O. E. 20. Januar 1882, VI S. 368.

4. Die Überlassung der Illaten seitens des zur Zahlungsein-

stellung gelangten Mieters an den Vermieter zum Schätzungswert behufs Tilgung der Mietforderung, ist nicht anfechtbar. E. 18. Mai 1883; Annalen des R.Ger. VIII S. 158.

5. Daß der Gläubiger sich der Erlangung eines Vorteiles bewußt war, genügt nicht, um die Rechtshandlung anfechtbar zu machen, wenn nicht zugleich eine nach dem Gesetze allerdings zu vermutende Begünstigungsabsicht des Gemeinschuldners vorliegt. Steht aber fest, daß letztere den Umständen nach gar nicht vorhanden sein konnte, so wird auch als erwiesen angenommen werden müssen, daß der Gläubiger keine Kenntnis von dieser gar nicht existierenden Absicht hatte. — Die Anwesenheit eines Bediensteten des Gemeinschuldners bei dem Vollzuge des Arrestes kann nicht als eine Beteiligung dieses letzteren an der Erwirkung des Arrestes angesehen werden. E. 13. Mai 1881 IV S. 436.

6. Bezüglich der Kenntnis des begünstigten Gläubigers braucht der Zeitpunkt nicht genau festgestellt zu werden, an welchem die Zahlung eingestellt ist. Es genügt, festzustellen, daß der Gemeinschuldner, bevor die begünstigende Rechtshandlung vorgenommen wurde, die Zahlungen eingestellt hatte, daß er zu jener Zeit nicht mehr zahlte, weil er nicht zahlen konnte, und daß dies der begünstigte Gläubiger wußte, bezw. daß derselbe nicht im stande ist, zu beweisen, daß er es nicht wußte. E. 25. März 1882; VI, S. 111.

§ 24.*)

Anfechtbar sind:

1. Rechtshandlungen, welche der Gemeinschuldner in der dem anderen Teile bekannten Absicht,[1][2]) seine Gläubiger zu benachteiligen, vorgenommen hat;
2. die in dem letzten Jahre[3]) vor der Eröffnung des Verfahrens geschlossenen, entgeltlichen Verträge des Gemeinschuldners

   mit seinem Ehegatten, vor oder während der Ehe,

   mit seinen oder seines Ehegatten Verwandten in auf- und absteigender Linie, mit seinen oder seines Ehegatten voll- und halbbürtigen Geschwistern, oder mit dem Ehegatten einer dieser Personen,

sofern durch den Abschluß des Vertrages die Gläubiger des Gemeinschuldners benachteiligt werden und der andere Teil nicht beweist, daß ihm zur Zeit des Vertragsabschlusses eine Absicht des Gemeinschuldners, die Gläubiger zu benachteiligen, nicht bekannt war.

*) s. § 3 Ziff. 1 und 2 des Anfechtungsgesetzes.

1. Hierunter fällt auch der Kauf einer Sache um einen angemessenen Preis in der Absicht, dem Schuldner Gelegenheit zu geben, den Kaufpreis auf die Seite zu schaffen.

2. Es genügt das Bewußtsein, daß die Gläubiger durch die vorzunehmende Handlung benachteiligt werden und der in diesem Bewußtsein gefaßte Entschluß, die Handlung dennoch vorzunehmen. Daß der Schuldner sich auch der Rechtswidrigkeit (der privatrechtlichen Verbotwidrigkeit) seiner Handlung bewußt gewesen sein müsse, ist nicht notwendig. E. 24. April 1883. Annalen des RGer. VIII S. 78.

3. Der dem Tage des Eröffnungsbeschlusses entsprechende Kalendertag des vorausgegangen Jahres ist der entscheidende Tag.

§ 25.*)

Anfechtbar sind:

1. die in dem letzten Jahre vor [1]) der Eröffnung des Verfahrens von dem Gemeinschuldner vorgenommenen unentgeltlichen [2]) Verfügungen, sofern nicht dieselben gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke zum Gegenstande hatten;
2. die in den letzten zwei Jahren vor der Eröffnung des Verfahrens von dem Gemeinschuldner vorgenommenen unentgeltlichen Verfügungen zu Gunsten seines Ehegatten, sowie eine innerhalb dieses Zeitraums von ihm bewirkte Sicherstellung oder Rückgewähr eines Heiratsguts oder des gesetzlich in seine Verwaltung gekommenen Vermögens seiner Ehefrau, sofern er nicht zu der Sicherstellung oder Rückgewähr durch das Gesetz oder durch einen vor diesem Zeitraume geschlossenen Vertrag verpflichtet war.

*) s. § 3 Ziff. 3 und 4 des Anfechtungsgesetzes.

1. Früher gemachte Schenkungen können der Anfechtung auf Grund des § 24 Z. 1 unterliegen.

2. Eine freiwillige Pfandbestellung fällt hierunter nicht. E. 24. Februar 1882 VI S. 85.

§ 26.

Rechtshandlungen, welche früher als sechs Monate vor der Eröffnung des Verfahrens erfolgt sind, [1]) können aus dem Grunde einer Kenntnis der Zahlungseinstellung [2]) nicht angefochten werden.

1. Daß der Tag der Zahlungseinstellung nicht früher als 6 Monate vor der Eröffnung des Konkurses festgestellt werden dürfe, ist hier nicht bestimmt. E. 25. März 1882 VI S. 110.

2. Es sind solche Rechtshandlungen gemeint, welche auf Grund des § 23 K.O. angefochten werden.

§ 27.

Wechselzahlungen des Gemeinschuldners können auf Grund des § 23 Nr. 1 von dem Empfänger nicht zurückgefordert werden, wenn nach Wechselrecht der Empfänger bei Verlust des Wechselanspruchs gegen andere Wechselverpflichtete zur Annahme der Zahlung verbunden war.

Die gezahlte Wechselsumme muß von dem letzten Wechselregreßschuldner oder, falls derselbe den Wechsel für Rechnung eines Dritten begeben hatte, von diesem erstattet werden, wenn dem letzten Wechselregreßschuldner oder dem Dritten zu der Zeit, als er den Wechsel begab oder begeben ließ, einer der im § 23 Nr. 1 erwähnten Umstände bekannt war.

1. siehe Art. 62 Abs. 3 der Wechselordnung.

§ 28.*)

Die Anfechtung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß für die anzufechtende Rechtshandlung ein vollstreckbarer Schuldtitel erlangt, oder daß dieselbe durch Zwangsvollstreckung oder durch Vollziehung eines Arrestes erwirkt worden ist.

*) s. § 6 des Anfechtungsgesetzes.

§ 29.

Das Anfechtungsrecht wird von dem Verwalter [1]) ausgeübt. [2])

1. Der einzelne Konkursgläubiger kann nicht einmal im Prüfungstermin erfolgreichen Widerspruch gegen eine angemeldete Konkursforderung wegen Anfechtbarkeit derselben nach § 23 und 25 K.O. erheben. Dagegen wird er im Anfechtungsprozeß als Nebenintervenient (§ 63 C.P.O.) auftreten können. — Genehmigung des Gläubigerausschusses s. § 121 K.O. — Bezüglich der bereits von Konkursgläubigern vor der Konkurseröffnung erhobenen Anfechtungsansprüche s. § 13 des Reichsges. vom 21. Juli 1879, betr. die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens. — Nach Beendigung des Konkurses durch Zwangsvergleich kann der Gemeinschuldner eine vom Konkursverwalter erhobene Anfechtungsklage nicht fortsetzen. E. 14. März 1882 VII, S. 35.

2. Der Gerichtsstand des § 32 C.P.O. ist in den Fällen des § 23 Z. 2 und § 24 Z. 1 K.O. begründet. E. 16. Juni 1883. Jur. Wochenschr. S. 226.

§ 30.

Was durch die anfechtbare Handlung aus dem Vermögen des Gemeinschuldners veräußert, weggegeben oder aufgegeben ist, muß [1]) zur Konkursmasse zurückgewährt werden.

Der gutgläubige Empfänger einer unentgeltlichen Leistung hat dieselbe nur soweit zurückzugewähren, als er durch sie bereichert ist.

1. Ist dies nicht möglich, so muß nach Maßgabe der Grundsätze über die Unmöglichkeit der Rückgewähr einer unredlich besessenen Sache Ersatz geleistet werden.

§ 31.

Die Gegenleistung ist aus der Konkursmasse zu erstatten, soweit sie sich in derselben befindet, oder soweit die Masse um ihren Wert bereichert ist. Darüber hinaus kann ein Anspruch nur als Konkursforderung geltend gemacht werden.

§ 32.

Wenn der Empfänger einer anfechtbaren Leistung das Empfangene zurückgewährt, so tritt seine Forderung wieder in Kraft.

§ 33.*)

Die gegen den Erblasser begründete Anfechtung findet gegen den Erben statt.

Gegen einen anderen Rechtsnachfolger desjenigen, welchem gegenüber die anfechtbare Handlung vorgenommen ist, findet die gegen den letzteren begründete Anfechtung statt:

1. wenn ihm [1]) zur Zeit seines Erwerbes bekannt war, daß der Gemeinschuldner die Rechtshandlung in der Absicht vorgenommen hatte, seine Gläubiger zu benachteiligen;
2. wenn er zu den im § 24 Nr. 2 genannten Personen gehört und nicht beweist, daß er zur Zeit seines Erwerbes von den Umständen, welche die Anfechtung gegen den Rechtsvorgänger begründen, keine Kenntnis hatte.

*) s. § 11 des Anfechtungsgesetzes.

1. Ob der erste Erwerber fragliche Kenntnis hatte, ist gleichgiltig.

§ 34.

Das Anfechtungsrecht verjährt [1]) in einem Jahre seit der Eröffnung des Verfahrens.

1. Es erlischt.

Vierter Titel.

Aussonderung.

§ 35.*)

Die Ansprüche auf Aussonderung eines dem Gemeinschuldner nicht gehörigen Gegenstandes [1]) aus der Konkursmasse auf Grund eines dinglichen oder persönlichen Rechts [2]) bestimmen sich nach den außerhalb des Konkursverfahrens geltenden Gesetzen.

*) Ausf.Ges. v. Sachsen-Weimar-Eisenach §§ 14. 15.

1. Es sind hierunter auch Forderungen verstanden, s. auch Anmerkung zu § 1 K.O.

2. Wenn der Gemeinschuldner vor Eröffnung des Konkurses eine zur Konkursmasse gehörige Sache vermietet und dem Mieter übergeben, sodann aber die Mietzinsen einem Dritten cediert hat, so hat, soferne der Mietvertrag von dem Konkursverwalter fortgesetzt wird, der Cessionar bezüglich der Mietzinse kein Aussonderungsrecht. E. 25. März 1882 VI, S. 109.

§ 36.[1])

Der Verkäufer oder Einkaufskommissionär kann Waren, welche von einem anderen Orte an den Gemeinschuldner abgesendet und von dem Gemeinschuldner noch nicht vollständig bezahlt sind, zurückfordern, sofern nicht dieselben schon vor der Eröffnung des Verfahrens an dem Orte der Ablieferung angekommen und in den Gewahrsam[2]) des Gemeinschuldners oder einer anderen Person für ihn[3]) gelangt sind.[4])

Die Bestimmungen des § 15 finden Anwendung.

1. right of stoppage in transitu, droit de suite, Verfolgungsrecht.

2. Es ist hierunter das thatsächliche Innehaben und nicht der rechtlich hievon verschiedene Zeitpunkt der Vollendung des Traditionsaktes verstanden.

Es ist für den Erwerb des Gewahrsames gleichgiltig, ob der Inhaber die Sache als eine eigene oder fremde, als Käufer, Geschäftsführer des Verkäufers oder auf Grund eines sonstigen Obligationsverhältnisses für eigene oder fremde Rechnung inne haben will. E. 12. März 1883 VIII, S. 87 und 88.

3. Der Käufer des Gemeinschuldners ist hierunter nicht verstanden.

4. Bezüglich derjenigen Rechte, welche dritten Personen nach Absendung der Waren an denselben konstituiert sind, bleiben die Normen der Art. 306, 307 H.G.B. und diejenigen Bestimmungen der Landesrechte in Geltung, welche zum Schutze solcher Personen gegeben sind, die im guten Glauben und auf Grund lästigen Titels den Besitz beweglicher Sachen zu Eigentum, Pfand oder sonstigem dinglichen Rechte in rechtswirksamer Form von einer zwar anscheinend,

indessen nicht in Wirklichkeit, zur Konstituierung des betreffenden Rechtes befugten Person erworben haben. E. 24. Februar 1883, VIII, S. 84.

§ 37.

Die Ehefrau des Gemeinschuldners kann Gegenstände, welche sie während der Ehe erworben hat, nur in Anspruch nehmen, wenn sie beweist, daß dieselben nicht mit Mitteln des Gemeinschuldners [1]) erworben sind.

1. Wenn die Ehefrau eine Sache nur teilweise mit fremden Mitteln erworben hat, so kann sie Absonderung nur bezüglich der entsprechenden Quote der Sache begehren. — Ausf.Ges. v. Hamburg § 1. Bezüglich der Frauen von Kaufleuten s. Ausf.Ges. von Baden §§ 29—33.

§ 38.

Sind Gegenstände, deren Aussonderung aus der Konkursmasse hätte beansprucht werden können, vor der Eröffnung des Verfahrens von dem Gemeinschuldner oder nach der Eröffnung des Verfahrens von dem Verwalter veräußert worden, so ist der Aussonderungsberechtigte befugt, die Abtretung des Rechts auf die Gegenleistung, soweit diese noch aussteht, zu verlangen. [1]) Er kann die Gegenleistung aus der Masse beanspruchen, soweit sie nach der Eröffnung des Verfahrens zu derselben eingezogen worden ist.

1. Über die Frist zur Geltendmachung des Anspruches s. § 159 K.O.

Fünfter Titel.

Absonderung. [1])

§ 39.

Zur abgesonderten Befriedigung dienen die Gegenstände, welche in Ansehung der Zwangsvollstreckung zum unbeweglichen Vermögen gehören, insoweit ein dingliches oder sonstiges Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus denselben besteht.

Den Umfang der Immobiliarmasse, sowie den Umfang

und die Rangordnung der aus derselben zu berichtigenden Ansprüche bestimmen die Reichsgesetze und Landesgesetze.

1. Bezüglich der vor dem Inkrafttreten der Konkursordnung erworbenen Pfand- und Vorzugsrechte s. § 11 und 12 Einf.Ges.

§ 40.

Gläubiger, welche an einer beweglichen körperlichen Sache, an einer Forderung oder an einem anderen Vermögensrechte des Gemeinschuldners ein Faustpfandrecht haben,[1]) können aus den ihnen verpfändeten Gegenständen abgesonderte Befriedigung wegen ihrer Pfandforderung verlangen, zunächst wegen der Kosten, dann wegen der Zinsen, zuletzt wegen des Kapitals.

1. Über die Entstehung des im Konkurse wirksamen Faustpfandrechts an beweglichen körperlichen Sachen und Forderungen und andern Vermögensrechten s. § 14—16 Einf.Ges.

§ 41.

Den Faustpfandgläubigern stehen gleich:[1])

1. die Reichskasse, die Staatskassen und die Gemeinden, sowie die Amts-, Kreis- und Provinzialverbände wegen öffentlicher Abgaben, in Ansehung der zurückgehaltenen oder in Beschlag genommenen zoll- und steuerpflichtigen Sachen;
2. Verpächter wegen des laufenden und des rückständigen Zinses, sowie wegen anderer[2]) Forderungen aus dem Pachtverhältnisse, in Ansehung der Früchte des Grundstücks und der eingebrachten Sachen, sofern die Früchte oder Sachen sich noch[3]) auf dem Grundstücke befinden;
3. Pächter in Ansehung des in ihrem Gewahrsam befindlichen Inventars wegen der Forderungen für dieses;
4. Vermieter wegen des laufenden und des für das letzte Jahr[4]) vor der Eröffnung des Verfahrens rückständigen Zinses, sowie wegen anderer[2]) Forderungen aus dem Mietverhältnisse, in Ansehung der eingebrachten Sachen, sofern die Sachen sich noch[3]) auf dem Grundstücke befinden;

5. Gastwirte wegen ihrer Forderungen für Wohnung und Bewirtung des Gastes, in Ansehung der von demselben eingebrachten, von ihnen zurückbehaltenen Sachen;
6. Künstler, Werkmeister, Handwerker und Arbeiter wegen ihrer Forderungen für Arbeit und Auslagen, in Ansehung der von ihnen gefertigten oder ausgebesserten, noch in ihrem Gewahrsam befindlichen Sachen;
7. diejenigen, welche etwas zum Nutzen einer Sache verwendet haben, wegen des, den noch vorhandenen Vorteil nicht übersteigenden Betrages ihrer Forderung aus der Verwendung, in Ansehung der zurückbehaltenen Sache;
8. diejenigen, denen nach dem Handelsgesetzbuche[5]) an gewissen Gegenständen ein Pfandrecht oder Zurückbehaltungsrecht[6]) zusteht, in Ansehung dieser Gegenstände;
9. diejenigen, welche durch Pfändung ein Pfandrecht erlangt haben, in Ansehung der gepfändeten Gegenstände.

1. Der Rang der verschiedenen Absonderungsrechte unter einander bestimmt sich nach dem bürgerlichen Rechte, s. Art. 140 des bayr. und Art. 42 des hess. Ausf.Ges. Nach den Ausf.Ges. von Preußen § 6, Mecklenburg § 5, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen § 3, Schwarzburg-Rudolstadt § 21, Schaumburg-Lippe § 94 geht das Absonderungsrecht wegen öffentlicher Abgaben den übrigen vor.

2. Hierunter ist auch die Entschädigungsforderung verstanden, die infolge der Kündigung durch den Konkursverwalter (§ 17 Z. 1 K.O.) entsteht.

3. Wenn die eingebrachten Sachen vor Eröffnung des Verfahrens von dem Grundstücke heimlich oder gewaltsam fortgeschafft worden sind, so hat der Verpächter bezw. Vermieter kein Absonderungsrecht an denselben. Ob der Verpächter oder Vermieter befugt ist, die Gegenstände, welche gegen seinen Willen weggebracht worden, zur Wahrung seines Rechtes wieder auf das Grundstück zurückbringen zu lassen, ist nach landesrechtlichen Grundsätzen zu entscheiden. E. 8. Dezember 1882, VIII, S. 99, 101.

4. Beim Pachtzins findet diese Beschränkung nicht statt.

5. siehe Art. 313—315, 368, 374, 375, 382, 409, 410 H.G.B.

6. Der Unterschied des Wesens und der Wirkung zwischen dem kaufmännischen Zurückbehaltungsrechte und dem wirklichen (vertragsmäßig begründeten oder gesetzlichen) Pfandrechte ist hiedurch nicht aufgehoben, jenes Zurückbehaltungsrecht ist nicht in ein wirkliches Pfandrecht verwandelt. Das Zurückbehaltungsrecht als persönliches Recht ist gegenüber dritten Personen, welche von dem Retinenten die Herausgabe in seinem Gewahrsame befindlicher Waren mit der Vindikation, Besitzrechtsklage oder Verfolgungsklage des Absenders als ihnen gehörig fordern, nicht begründet. E. 24. Februar 1883, VIII, S. 81.

§ 42.

Wer nach der Eröffnung des Konkursverfahrens oder mit Kenntnis des Eröffnungantrages oder der Zahlungseinstellung eine Konkursforderung dem im Auslande wohnenden Inhaber eines zur Konkursmasse gehörigen Gegenstandes oder in der Absicht, daß dieser die Forderung erwerbe, einer Mittelsperson abtritt, ist verpflichtet, zur Konkursmasse den Betrag zu ersetzen, welcher derselben dadurch entgeht, daß der Inhaber für die Forderung nach dem Rechte des Auslandes entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes ein Absonderungsrecht an dem Gegenstande ausübt. Die Vorschrift des § 26 findet entsprechende Anwendung.

§ 43.

Hat der Gemeinschuldner vor der Eröffnung des Konkursverfahrens eine Erbschaft erworben, so können die Nachlaßgläubiger und Vermächtnisnehmer abgesonderte Befriedigung aus den bei der Eröffnung vorhandenen Nachlaßgegenständen verlangen, soweit ihnen ein Absonderungsanspruch nach den Bestimmungen der Landesgesetze [1]) zusteht.

1. s. die Ausf.Ges. von Bayern Art. 87. Württemberg Art. 8, Mecklenburg § 9, Sachsen-Weimar-Eisenach §§ 16—26, Anhalt § 7, Reuß ä. L. §§ 19—25, Lippe § 8, Lübeck Art. 2, Hamburg § 7.

§ 44.

Wer sich mit dem Gemeinschuldner in einem Miteigentume, in einer Gesellschaft oder in einer anderen Gemeinschaft [1]) befindet, kann wegen der auf ein solches Verhältnis sich gründenden Forderungen abgesonderte Befriedigung aus dem bei der Teilung oder sonstigen Auseinandersetzung ermittelten Anteile [2]) des Gemeinschuldners verlangen.

1. Hierunter ist auch die eheliche Gütergemeinschaft verstanden. E. 29. Mai 1883. Jur. Wochenschrift 1883, S. 227. — s. Ausf.Ges. von Bayern (Pfalz) Art. 194, Württemberg Art. 10, Baden § 40.

2. Zur Konkursmasse gehört nur der bei der Teilung unter Berücksichtigung der Gemeinschaftschulden ermittelte Netto-Anteil des Gemeinschuldners. E. 5. April 1883, VIII, S. 104.

§ 45.

Die Befriedigung der Lehen-, Stammguts- oder Familienfideikommiß-Gläubiger erfolgt abgesondert aus dem Lehen, Stammgute oder Familienfideikommisse nach den Vorschriften der Landesgesetze.

Sechster Titel.

Aufrechnung.

§ 46.

Soweit ein Gläubiger zu einer Aufrechnung befugt ist, braucht er seine Forderung im Konkursverfahren nicht geltend zu machen.

§ 47.

Die Aufrechnung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens die aufzurechnenden Forderungen oder die eine von ihnen noch betagt oder noch bedingt war, oder die Forderung des Gläubigers nicht auf einen Geldbetrag gerichtet war.

Eine betagte Forderung des Gläubigers ist zum Zwecke der Aufrechnung nach der Vorschrift des § 58 zu berechnen.

Zum Zwecke der Aufrechnung einer aufschiebend[1]) bedingten Forderung bei dem Eintritte der Bedingung kann der Gläubiger Sicherstellung[2]) insoweit verlangen, als die Forderung der von ihm einzuzahlenden Schuld gleichkommt.

Eine nicht auf Geld gerichtete Forderung des Gläubigers ist zum Zwecke der Aufrechnung nach den Vorschriften der §§ 62, 63 zu berechnen.

1. Bezüglich der Forderungen unter auflösender Bedingung s. § 59 und § 155 Ziff. 4 K.O.

2. Über den Rückfall der Sicherstellung s. § 158.

§ 48.

Eine Aufrechnung im Konkursverfahren ist unzulässig:

1. wenn jemand vor oder nach der Eröffnung des Verfahrens eine Forderung an den Gemeinschuldner erworben hat und nach der Eröffnung etwas zur Masse[1])[2]) schuldig geworden ist;
2. wenn jemand dem Gemeinschuldner vor der Eröffnung des Verfahrens etwas schuldig war und nach derselben eine Forderung an den Gemeinschuldner erworben hat, auch wenn diese Forderung vor der Eröffnung für einen anderen Gläubiger entstanden war;
3. wenn jemand vor der Eröffnung des Verfahrens dem Gemeinschuldner etwas schuldig war und eine Forderung an den Gemeinschuldner durch ein Rechtsgeschäft mit demselben oder durch Rechtsabtretung oder Befriedigung eines Gläubigers erworben hat, falls ihm zur Zeit des Erwerbes bekannt war, daß der Gemeinschuldner seine Zahlungen eingestellt hatte, oder daß die Eröffnung des Verfahrens beantragt war. Die Vorschrift des § 26 findet entsprechende Anwendung.

Die Aufrechnung ist zulässig, wenn der Erwerber zur

Übernahme der Forderung oder zur Befriedigung des Gläubigers verpflichtet war und zu der Zeit, als er die Verpflichtung einging, weder von der Zahlungseinstellung noch von dem Eröffnungsantrage Kenntnis hatte.

1. Gegen die Mietzinsforderung der Konkursmasse, welche dadurch entsteht, daß diese das Mietverhältnis fortsetzt, kann der Mieter mit Forderungen gegen den Gemeinschuldner nicht kompensieren. E. 4. Mai 1881 I, S. 347.

2. Der Aktionär einer im Konkurse befindlichen Aktien-Gesellschaft ist nicht berechtigt, der Klage des Konkursverwalters auf Volleinzahlung der Aktien eine Kompensationseinrede aus einer Forderung gegen die Aktien-Gesellschaft entgegenzustellen. E. 1. Febr. 1882, VI, S. 69.

§ 49.

Die Bestimmung des § 42 findet entsprechende Anwendung auf den Fall, daß ein im Auslande wohnender Schuldner nach dem Rechte des Auslandes eine nach § 48 unzulässige Aufrechnung mit der ihm abgetretenen Konkursforderung vornimmt.

Siebenter Titel.

Massegläubiger.

§ 50.

Aus der Konkursmasse sind die Massekosten und Masseschulden vorweg zu berichtigen.

§ 51.

Massekosten sind:

1. die gerichtlichen Kosten für das gemeinschaftliche [1]) Verfahren;
2. die Ausgaben für die Verwaltung, Verwertung und Verteilung der Masse; [2])

3. die dem Gemeinschuldner und dessen Familie bewilligte Unterstützung.

1. Die Kosten des Zwangsvergleichs-Verfahrens sind daher keine Massekosten.

2. Die in Verwaltung der aus- oder abgesonderten Vermögensstücke aufgewandten Kosten sind nicht Massekosten.

§ 52.

Masseschulden sind:

1. die Ansprüche, welche aus Geschäften oder Handlungen des Konkursverwalters [1]) entstehen;
2. die Ansprüche aus zweiseitigen Verträgen, deren Erfüllung zur Konkursmasse verlangt wird oder für die Zeit nach der Eröffnung des Verfahrens erfolgen muß;
3. die Ansprüche aus einer rechtlosen [2]) Bereicherung der Masse.

1. Eine Forderung wegen Kosten aus Prozessen, welche der Verwalter aufgenommen hat, ist, soweit die Kosten vor der Konkurseröffnung erwachsen sind, als Konkursforderung zu erachten.

2. Hieher gehören die Kosten eines Gläubigers, welche dieser zur Herbeiführung der Eröffnung des Konkursverfahrens aufgewendet hat. (Fitting, das Reichskonkursrecht S. 289.)

§ 53.

Sobald sich herausstellt, daß die Konkursmasse zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger nicht [1]) ausreicht, tritt eine verhältnismäßige Befriedigung derselben in der Weise ein, daß zunächst die Masseschulden, dann die Massekosten, von diesen zuerst die baaren Auslagen und zuletzt die dem Gemeinschuldner und dessen Familie bewilligte Unterstützung zu berichtigen sind.

1. Soweit die Massegläubiger aus der Konkursmasse eine Befriedigung nicht erhalten, können sie sich nach der Beendigung des Verfahrens an den Gemeinschuldner halten.

Achter Titel.
Konkursgläubiger.
§ 54.

Die Konkursforderungen werden nach folgender Rangordnung*)[1]), bei gleichem Range nach Verhältnis ihrer Beträge, berichtigt:

1. die für das letzte Jahr vor der Eröffnung des Verfahrens oder dem Ableben des Gemeinschuldners rückständigen Forderungen an Lohn, Kostgeld oder anderen Dienstbezügen der Personen, welche[2]) sich dem Gemeinschuldner für dessen Haushalt, Wirtschaftsbetrieb oder Erwerbsgeschäft zu dauerndem Dienste verdungen hatten;
2. die Forderungen der Reichskasse, der Staatskassen und der Gemeinden, sowie der Amts-, Kreis- und Provinzialverbände wegen öffentlicher Abgaben,[3]) welche im letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens fällig geworden sind oder nach § 58 als fällig gelten; es macht hierbei keinen Unterschied, ob der Steuererheber die Abgabe bebereits vorschußweise zur Kasse entrichtet hat;
3. die Forderungen der Kirchen[4]) und Schulen, der öffentlichen Verbände und der öffentlichen, zur Annahme der Versicheruug verpflichteten Feuerversicherungs-Anstalten wegen der nach Gesetz oder Verfassung zu entrichtenden Abgaben und Leistungen aus dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens;
4. die Forderungen der Ärzte,[5]) Wundärzte, Apotheker, Hebammen und Krankenpfleger wegen Kur- und Pflegekosten aus dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens, insoweit der Betrag der Forderungen den Betrag der taxmäßigen Gebührnisse nicht übersteigt;
5. die Forderungen der Kinder und der Pflegebefohlenen

des Gemeinschuldners[6]) in Ansehung ihres gesetzlich der Verwaltung desselben unterworfenen Vermögens; das Vorrecht steht ihnen nicht zu, wenn die Forderung nicht binnen zwei Jahren nach Beendigung der Vermögensverwaltung gerichtlich geltend gemacht und bis zur Eröffnung des Verfahrens verfolgt worden ist;[7])[8])

6. alle übrigen Konkursforderungen.

*) s. § 12 Einf.Ges.

1. Die Frage, inwieweit eine Forderung mit Vorrecht vor Eröffnung des Verfahrens übertragen werden kann, ist aus dem bürgerlichen Rechte zu beantworten. Daß die in § 54 K.O. unter Nr. 1—5 bestimmten Vorrechte unbedingt an die Person des ursprünglichen Inhabers der bevorrechteten Forderungen gebunden seien, ist nicht anzunehmen. E. 24. November 1880 III, S. 39—41.

2. Daß Jemand dem Gemeinschuldner nicht blos sich selbst, sondern auch außerdem mehrere Gehilfen zur Arbeit zu stellen hatte, steht weder der Annahme eines Dienstmietvertrages noch der Zuerkennung des Vorrechtes entgegen. E. 10. Mai 1881 IV, S. 424.

3. Die Gebühren der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehören in Bayern zu den öffentlichen Abgaben. E. 11. Mai 1882, Smlg. IX, S. 607.

4. Hierunter fallen alle als öffentliche Korporationen anerkannten Religionsgesellschaften.

5. Tierärzte sind hierunter nicht begriffen.

6. Die auf dem Wege der Auseinandersetzung zwischen der als Vormünderin und Verwalterin bestellten Witwe und ihren Kindern ermittelte bar zu zahlende Erbabfindungssumme hat ein Vorrecht zu beanspruchen, solange sie nicht ausdrücklich kreditiert oder als kreditiert angesehen wird. E. 19. Januar 1881 III, S. 296.

7. s. § 13 Einf.Ges. Das Vorrecht steht diesen Forderungen in Konkursen, welche 5 Jahre nach dem Inkrafttreten der K.O. eröffnet werden, nicht zu. s. die Ausf.Ges. von Bayern Art. 232, 233, Hessen Art. 44, Oldenburg Art. 53 § 2, Mecklenburg §§ 22, 23, Reuß ä. L. § 26 Ziff. 1 u. § 27, Lübeck Ges. v. 3. Febr. 1879 § 2, Bremen § 69, Hamburg (Bergedorf) §§ 32, 33.

8. Wegen des Vorrechts der Ehefrau s. § 13 Einf.Ges., die Ausf.-Ges. von Bayern Art. 234, Württemberg Art. 20, Hessen Art. 45, Mecklenburg §§ 19, 20, Sachsen-Weimar-Eisenach §§ 28, 29, Sachsen-

Altenburg §§ 10—14. Anhalt § 8, Reuß ä. L. § 26 Ziff. 3, §§ 28—31, Schwarzburg-Sondershausen § 10, Bremen § 69, Hamburg (Bergedorf) § 30, Lübeck Ges. v. 3. Febr. 1879, Königr. Sachsen Ges. v. 11. März 1879, das Vorzugsrecht der Ehefrau betr. Das Vorrecht wird nicht gewährt in Konkursen, welche 20 Jahre nach dem Inkrafttreten der K.O. eröffnet werden, nach den Ausf.Ges. v. Preußen §§ 19, 21, von Schaumburg-Lippe §§ 97, 99, 101, von Sachsen-Meiningen § 14.

§ 55.

Mit der Kapitalsforderung werden an derselben Stelle angesetzt:

1. die Kosten, welche dem Gläubiger vor der Eröffnung des Verfahrens erwachsen sind;
2. die Vertragsstrafen;[1])
3. die bis zur Eröffnung des Verfahrens aufgelaufenen Zinsen.

1. Diese müssen zur Zeit der Konkurseröffnung bereits fällig gewesen sein. Die Nichterfüllung einer Forderung wegen Ausbruchs des Konkurses kann nicht gestraft werden.

§ 56.

Im Konkursverfahren können nicht geltend gemacht werden:

1. die seit der Eröffnung des Verfahrens laufenden Zinsen;
2. die Kosten, welche den einzelnen Gläubigern durch ihre Teilnahme an dem Verfahren erwachsen;
3. Geldstrafen;[1])
4. Forderungen aus einer Freigebigkeit des Gemeinschuldners unter Lebenden oder von Todeswegen.

1. Zuerkannte Bußen können geltend gemacht werden.

§ 57.

Ein Gläubiger, welcher abgesonderte Befriedigung beansprucht, kann die Forderung, wenn der Gemeinschuldner auch persönlich für sie haftet, zur Konkursmasse geltend machen,

aus derselben aber nur für den Betrag verhältnismäßige Befriedigung verlangen, zu welchem er auf abgesonderte Befriedigung verzichtet,[1]) oder mit welchem er bei der letzteren ausgefallen[2]) ist.

1. Die vom Gemeinschuldner vertragsmäßig einem Gläubiger erteilte Ermächtigung, sich wegen einer durch Kaution gesicherten Forderung zunächst an das andere Vermögen des Schuldners zu halten, im Falle des Konkurses die ganze Forderung zu liquidieren und geltend zu machen und sich nur wegen des Ausfalles aus der bestellten Sicherheit zu decken, ist unwirksam. E. 21. Januar 1882 VI, S. 66.

2. Eine Handelsgesellschaftsschuld, für welche einer der Gesellschafter aus seinem Privatvermögen Pfand bestellt hat, ist im Gesellschaftskonkurse ihrem vollen Betrag nach und nicht blos in Höhe des bei dem Pfandverkaufe erlittenen Ausfalls anteilsberechtigt. E. 4. Januar 1882 VII, S. 88.

§ 58.

Betagte Forderungen gelten als fällig.

Eine betagte unverzinsliche Forderung vermindert sich auf den Betrag, welcher mit Hinzurechnung der gesetzlichen Zinsen desselben für die Zeit von der Eröffnung des Verfahrens bis zur Fälligkeit dem vollen Betrage der Forderung gleichkommt.

1. Die Fälligkeit der Forderung tritt nicht zum Nachteil des Bürgen ein. E. 11. Februar 1881 III, S. 356.

2. Es wird die sogenannte Hoffmann'sche Berechnung angewendet. Die Formel ist $x = \frac{100\,s}{100 + np.}$ Hiebei bezeichnet s den vollen Betrag der später fälligen Forderung, n die Zahl der Jahre bis zum Fälligkeitstermin, p den Zinsfuß und x den zu suchenden Betrag.

§ 59.

Forderungen unter auflösenden Bedingungen werden wie unbedingte geltend gemacht.

§ 60.

Forderungen unter aufschiebender Bedingung berechtigen nur zu einer Sicherung.[1])

1. s. § 142 K.O. Neben dem Gläubiger kann auch der Mitschuldner seine Regreßforderung liquidieren. E. 29. Oktober 1881 VII, S. 80. Dagegen: der Bürge des Gemeinschuldners darf den Ersatz dessen, was er erst nach der Konkurseröffnung an den Gläubiger zahlt, dann, wenn der Gläubiger seine ganze Forderung bei der Konkursmasse anmeldet, nicht anmelden. E. 17. April 1883; Annalen des R.G. VIII, S. 74.

§ 61.

Wird über das Vermögen mehrerer oder einer von mehreren Personen, welche neben einander für dieselbe Leistung auf das Ganze[1]) haften, das Konkursverfahren eröffnet, so kann der Gläubiger[2]) bis zu seiner vollen Befriedigung in jedem Verfahren den Betrag geltend machen, den er zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens zu fordern hatte.

1. Hiedurch sollen sowohl die Correal- als auch die Solidar-Obligationen der verschiedenen Rechtsgebiete umfaßt werden. E. 10. November 1882 VIII, S. 292.

2. Derjenige, welcher sich bis zu einem bestimmten Betrage für eine Kontokorrentforderung solidarisch verbürgt, nach Eröffnung des Konkurses über den Hauptschuldner die Bürgschaftsschuld, jedoch nicht die ganze Forderung des Gläubigers bezahlt hat, kann im Konkurse des Hauptschuldners nur zugelassen werden, wenn nach voller Befriedigung der Restforderung noch weitere Zahlungen aus der Konkursmasse auf die Gesamtforderung entfallen. E. 10. November 1882 VIII, S. 292.

§ 62.

Forderungen, welche nicht auf einen Geldbetrag gerichtet sind,[1]) oder deren Geldbetrag unbestimmt oder ungewiß oder nicht in Reichswährung festgesetzt ist, sind nach ihrem Schätzungswerte in Reichswährung geltend zu machen.

1. z. B. die negativen Obligationen.

§ 63.

Wiederkehrende Hebungen zu einem bestimmten Betrage und von einer bestimmten Zeitdauer werden unter Abrechnung der Zwischenzinsen (§ 58) durch Zusammenzählung der einzelnen Hebungen kapitalisiert. Der Gesamtbetrag darf den zum gesetzlichen Zinssatze kapitalisierten Betrag derselben nicht übersteigen.

Zweites Buch.

Konkursverfahren.

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 64.

Für das Konkursverfahren ist das Amtsgericht ausschließlich[1]) zuständig, bei welchem der Gemeinschuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand[2]) hat.[3])

Sind mehrere Gerichte zuständig, so schließt dasjenige, bei welchem zuerst die Eröffnung des Verfahrens beantragt worden ist, die übrigen aus.

1. Prorogation ist nicht zuläßig.
2. Hinsichtlich des allgemeinen Gerichtsstands s. C.P.O. § 13—19.
3. Bezüglich des Schuldners, welcher einen allgemeinen Gerichtsstand im Deutschen Reiche nicht hat, s. § 207, 208 K.O.

§ 65.

Die Vorschriften der Civilprozeßordnung finden, soweit nicht aus den Bestimmungen dieses Gesetzes sich Abweichungen ergeben, auf das Konkursverfahren entsprechende[1]) Anwendung.

1. Die zur Vertretung im Konkursverfahren erteilte Vollmacht berechtigt auch zur Mitstimmung im Zwangsvergleichstermine.

§ 66.

Die Entscheidungen im Konkursverfahren[1]) können ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Die Zustellung geschieht von Amtswegen.

Gegen die Entscheidungen im Konkursverfahren findet, soweit dieses Gesetz nicht ein Anderes bestimmt, [2]) die sofortige Beschwerde [3]) statt.

1. Hierunter sind alle Beschlüsse und Anordnungen verstanden, z. B. Ernennung des Verwalters.

2. Die Anfechtung von Entscheidungen ist ausgeschlossen durch § 87 Abs. 3, 88 Abs. 2, 151 Abs. 1, 174 Abs. 3, 175 Abs. 1 K.O.

3. s. §. 540 C.P.O.

§ 67.

Das Konkursgericht kann zur Aufklärung aller das Verfahren betreffenden Verhältnisse die erforderlichen Ermittelungen, [1]) insbesondere die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen anordnen.

1. Die Vorlage der Bücher kann verlangt werden. Art. 40 H.G.B.

§ 68.

Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch mindestens einmalige Einrückung in das zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen des Gerichts bestimmte Blatt; die Einrückung kann auszugsweise geschehen. Die Bekanntmachung gilt als bewirkt mit dem Ablaufe des zweiten Tages nach der Ausgabe [1]) des die Einrückung oder die erste Einrückung enthaltenden Blattes.

Das Gericht kann weitere Bekanntmachungen anordnen.

Die öffentliche Bekanntmachung gilt als Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn dieses Gesetz neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt.

1. Es ist maßgebend die thatsächliche Ausgabe; der aufgedruckte Tag ist gleichgiltig.

§ 69.

Wenn neben der öffentlichen Bekanntmachung eine besondere [1]) Zustellung vorgeschrieben ist, so kann dieselbe durch

Aufgabe zur Post[2]) bewirkt werden. Einer Beglaubigung der Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks bedarf es nicht.

Die dem Verwalter obliegenden Mitteilungen können unmittelbar und ohne besondere Form[3]) geschehen.

1. s. § 103 Abs. 3, 166 K.O.

2. s. § 161, 175 C.P.O.

3. Öffentliche Bekanntmachung ist vorgeschrieben in § 139 K.O.

§ 70.

Der Konkursverwalter wird von dem Gerichte ernannt.

Das Gericht kann demselben die Leistung einer Sicherheit auferlegen.

§ 71.

Wenn die Verwaltung verschiedene Geschäftszweige umfaßt, so können mehrere Konkursverwalter ernannt werden. Jeder von ihnen ist in seiner Geschäftsführung selbständig.

§ 72.

In der auf die Ernennung eines Verwalters folgenden Gläubigerversammlung können die Konkursgläubiger statt des Ernannten eine andere Person wählen.[1]) Das Gericht kann die Ernennung des Gewählten versagen.

1. Die Wahl muß mit absoluter Majorität erfolgen. § 86 Abs. 2 K.O.

§ 73.

Der Name des Verwalters ist öffentlich bekannt zu machen.

Dem Verwalter ist eine urkundliche Bescheinigung seiner Ernennung zu erteilen. Er hat dieselbe bei der Beendigung seines Amts dem Gerichte zurückzureichen.

§ 74.

Der Verwalter hat die Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters anzuwenden.

§ 75.

Der Verwalter steht unter der Aufsicht des Konkursgerichts.

§ 76.

Das Gericht kann gegen den Verwalter Ordnungsstrafen bis zu zweihundert Mark festsetzen. Es kann denselben vor der auf seine Ernennung folgenden Gläubigerversammlung von Amtswegen, später nur auf Antrag der Gläubigerversammlung oder des Gläubigerausschusses seines Amts entlassen.

Vor der Entscheidung ist der Verwalter zu hören.

§ 77.

Der Verwalter hat Anspruch auf Erstattung angemessener barer Auslagen und auf Vergütung für seine Geschäftsführung. Die Festsetzung der Auslagen und der Vergütung erfolgt durch das Konkursgericht.

§ 78.

Der Verwalter hat bei der Beendigung seines Amts [1]) einer Gläubigerversammlung Schlußrechnung zu legen. Die Rechnung muß mit den Belegen und, wenn ein Gläubigerausschuß bestellt ist, mit dessen Bemerkungen spätestens drei Tage vor dem Termine auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt werden. Der Gemeinschuldner, jeder Konkursgläubiger und der nachfolgende Verwalter sind berechtigt, Einwendungen [2]) gegen die Rechnnng zu erheben. Soweit in dem Termine Einwendungen nicht erhoben werden, gilt die Rechnung als anerkannt.

1. Die Schlußrechnung ist auch nach Beendigung des Konkurses durch Zwangsvergleich zu legen.

2. Die Einwendungen müssen im ordentlichen Prozeßwege ausgetragen werden.

§ 79.

Vor der ersten Gläubigerversammlung kann das Gericht aus der Zahl der Gläubiger oder der Vertreter von Gläubigern einen Gläubigerausschuß bestellen.

Die Gläubigerversammlung hat über die Bestellung eines Gläubigerausschusses [1]) zu beschließen. Die Mitglieder des Gläubigerausschusses sind von der Gläubigerversammlung zu wählen. Zu Mitgliedern können Gläubiger oder andere Personen gewählt werden.

1. Wird die Bestellung eines Gläubigerausschusses beschlossen, so müssen mindestens 3 Mitglieder gewählt werden (§ 82 K.O.).

§ 80.

Die Mitglieder des Gläubigerausschusses haben den Verwalter bei seiner Geschäftsführung zu unterstützen und zu überwachen. Dieselben können sich von dem Gange der Geschäfte unterrichten, die Bücher und Schriften des Verwalters einsehen und den Bestand seiner Kasse untersuchen.

Der Gläubigerausschuß ist berechtigt, von dem Verwalter Berichterstattung über die Lage der Sache und die Geschäftsführung zu verlangen. Er ist verpflichtet, die Untersuchung der Kasse des Verwalters wenigstens einmal in jedem Monate durch ein Mitglied vornehmen zu lassen.

§ 81.

Die Mitglieder des Gläubigerausschusses haben die Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters anzuwenden.

§ 82.

Ein Beschluß des Gläubigerausschusses ist gültig, wenn die Mehrheit der Mitglieder an der Beschlußfassung Teil genommen hat, und der Beschluß mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt ist.

§ 83.

Die Mitglieder des Gläubigerausschusses haben Anspruch auf Erstattung angemessener baarer Auslagen und auf Vergütung für ihre Geschäftsführung. In Ermangelung einer Einigung mit der Gläubigerversammlung erfolgt die Fest-

setzung der Auslagen und der Vergütung durch das Konkursgericht.

§ 84.

Die durch das Gericht erfolgte Bestellung zum Mitgliede des Gläubigersausschusses kann von dem Gerichte, die durch die Gläubigerversammlung erfolgte Bestellung zum Mitgliede des Gläubigerausschusses durch Beschluß der Gläubigerversammlung widerrufen werden.

§ 85.

Über die Berufung der Gläubigerversammlung beschließt das Gericht. Die Berufung muß erfolgen, wenn sie von dem Verwalter, dem Gläubigerausschusse oder von mindestens fünf Konkursgläubigern, deren Forderungen nach der Schätzung des Gerichts den fünften Teil der Schuldenmasse erreichen, beantragt wird.

Die Berufung muß öffentlich bekannt gemacht werden. Der öffentlichen Bekanntmachung bedarf es nicht, wenn in einer Gläubigerversammlung eine Vertagung der Verhandlung angeordnet wird.

§ 86.

Die Gläubigerversammlung [1]) findet unter der Leitung des Gerichts statt.

Die Beschlüsse der Gläubigerversammlung werden mit absoluter Mehrheit der Stimmen gefaßt. Für die Wahl der Mitglieder des Gläubigerausschusses genügt relative Mehrheit der Stimmen.

Die Stimmenmehrheit ist nach den Forderungsbeträgen zu berechnen. Bei Gleichheit der Summen entscheidet die Zahl der Gläubiger.

1. Dieselbe ist nicht öffentlich, weil keine Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte stattfindet (§ 170 G.V.G.).

§ 87.

Zur Teilnahme an den Abstimmungen berechtigen die festgestellten Konkursforderungen.[1]) In Ansehung einer streitig gebliebenen Forderung wird bei der Prüfung mit den Parteien[2]) erörtert, ob und zu welchem Betrage ein bleibendes Stimmrecht für dieselbe zu gewähren ist. In Ermangelung einer Einigung entscheidet das Konkursgericht. Das Gericht kann die Entscheidung auf den weiteren Antrag einer Partei abändern.

Ob und zu welchem Betrage nicht geprüfte Konkursforderungen zum Stimmen in einer Gläubigerversammlung berechtigen, entscheidet auf den Widerspruch eines Konkursgläubigers oder des Verwalters das Gericht.

Eine Anfechtung der Entscheidungen findet nicht statt.

1. s. § 132 K.O.

2. Hierunter sind der Liquidant, der Konkursverwalter und die kontradizierenden Konkursgläubiger, nicht aber der Gemeinschuldner verstanden.

§ 88.

Ob und zu welchem Betrage Forderungen, für welche abgesonderte Befriedigung beansprucht wird, in Ansehung ihres mutmaßlichen Ausfalls, sowie Konkursforderungen unter aufschiebender Bedingung zum Stimmen in einer Gläubigerversammlung berechtigen, entscheidet auf den Widerspruch eines Konkursgläubigers oder des Verwalters das Gericht.

Eine Anfechtung der Entscheidung findet nicht statt.

§ 89.

Gezählt werden nur die Stimmen der in der Gläubigerversammlung erschienenen Gläubiger. Die nicht erschienenen Gläubiger sind an die Beschlüsse gebunden.

§ 90.

Der Gegenstand, über welchen in der Gläubigerversamm-

lung ein Beschluß gefaßt werden soll, muß bei der Berufung derselben öffentlich bekannt gemacht werden.

§ 91.

Das Gericht hat die Ausführung eines von der Gläubigerversammlung gefaßten Beschlusses auf den in der Gläubigerversammlung gestellten Antrag des Verwalters oder eines überstimmten Gläubigers zu untersagen, wenn der Beschluß dem gemeinsamen Interesse der Konkursgläubiger widerspricht.

§ 92.

Der Gemeinschuldner ist verpflichtet, dem Verwalter, dem Gläubigerausschusse und auf Anordnung des Gerichts der Gläubigerversammlung über alle das Verfahren betreffenden Verhältnisse Auskunft zu geben.

§ 93.

Der Gemeinschuldner darf sich von seinem Wohnorte nur mit Erlaubnis des Gerichts entfernen.

Das Gericht kann die zwangsweise Vorführung und nach Anhörung des Gemeinschuldners die Haft [1]) desselben anordnen, wenn er die ihm von dem Gesetze auferlegten Pflichten nicht erfüllt, oder wenn es zur Sicherung der Masse notwendig erscheint.

1. Die Kosten sind von der Masse zu tragen; § 51 Z. 1 K.O.

Zweiter Titel.
Eröffnungsverfahren.

§ 94.

Die Eröffnung des Konkursverfahrens setzt die Zahlungsunfähigkeit [1]) des Gemeinschuldners voraus.

Zahlungsunfähigkeit ist insbesondere anzunehmen, wenn Zahlungseinstellung [2]) erfolgt ist.

1. Die Überschuldung ist außer dem Fall des § 203 K.O. nicht

entscheidend. – Solange der Schuldner seine Gläubiger befriedigen kann und befriedigt, sei es aus eigenen Mitteln, sei es vermöge des ihm noch zustehenden Kredits, ist er zahlungsunfähig, wenn auch bei gleichzeitigem Andrängen seiner Gläubiger sein Vermögen zur vollständigen Befriedigung derselben nicht ausreichen möchte. E. 11. Januar 1881, St. III, S. 195.

2. Ob Zahlungseinstellung vorhanden ist, hat der Richter nach vernünftigem Ermessen zu entscheiden; es genügen dringende Vermutungen. (Nichtzahlen fälliger, wenn auch kleinerer Handelsschulden, Unpünktlichkeit im Handelsverkehr, Hingabe von Ware anstatt Barzahlung.) Dadurch allein, daß der Schuldner noch kurz vor dem Ausbruche des Konkurses einzelne Gläubiger mit barem Gelde abfindet, wird die Annahme der Zahlungseinstellung nicht schlechthin beseitigt. E. 23. Januar 1883, Annalen des R.Ger. VII, S. 275.

§ 95.

Das Verfahren kann nur auf Antrag eröffnet werden.

Zu dem Antrage ist der Gemeinschuldner und jeder Konkursgläubiger [1]) berechtigt. [2])

1. Auch der Inhaber einer bedingten oder betagten Forderung kann den Konkurs beantragen.

2. Die Zurücknahme des Antrags ist bis zur Erlassung des Eröffnungsbeschlusses zulässig. § 100 K.O.

§ 96.

Beantragt der Gemeinschuldner die Eröffnung des Verfahrens, so hat er ein Verzeichnis der Gläubiger und Schuldner, sowie eine Übersicht der Vermögensmasse bei Stellung des Antrags einzureichen oder, wenn dies nicht thunlich ist, ohne Verzug nachzuliefern.

§ 97.

Der Antrag eines Gläubigers auf Eröffnung des Verfahrens ist zuzulassen, wenn die Forderung des Gläubigers und die Zahlungsunfähigkeit des Gemeinschuldners glaubhaft [1]) gemacht werden.

Wird der Antrag zugelassen, so hat das Gericht den

Schuldner[2]) zu hören[3]) und, sofern dieser nicht seine Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungseinstellung einräumt, die erforderlichen Ermittelungen anzuordnen.

Die Anhörung des Schuldners kann unterbleiben, wenn sie eine öffentliche Zustellung oder eine Zustellung im Auslande erfordert; in diesem Falle ist, soweit thunlich, ein Vertreter oder Angehöriger des Schuldners zu hören.

1. s. § 266 C.P.O.

2. Der Schuldner ist nur über seine Zahlungsfähigkeit zu hören.

3. Es ist nur das rechtliche Gehör gemeint.

§ 98.

Das Gericht kann die zwangsweise Vorführung und die Haft des Schuldners anordnen. Dasselbe kann alle zur Sicherung der Masse dienenden einstweiligen Anordnungen[1]) treffen. Es kann insbesondere ein allgemeines Veräußerungsverbot an den Schuldner erlassen.[2]) Wird das Verbot öffentlich bekannt gemacht, so findet auf Pfand- und Hypothekenrechte, welche im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrestes[3]) nach der Bekanntmachung des Verbots erworben oder eingetragen worden sind, die Bestimmung des § 12 entsprechende Anwendung.

Bei der Abweisung des Eröffnungsantrags sind die angeordneten Sicherheitsmaßregeln aufzuheben.

1. Ein Verbot fernerer Zwangsvollstreckung kann nur durch das Vollstreckungs- bezw. Prozeßgericht erlassen werden.

2. s. Württemb. Ausf.Ges. Art. 3.

3. Auf vertragsmäßig erworbene Pfand- und Hypothekenrechte bezieht sich das Verbot nicht; es kommen in dieser Beziehung die allgemeinen Grundsätze zur Anwendung.

§ 99.

Die Abweisung des Eröffnungsantrags kann erfolgen, wenn nach dem Ermessen des Gerichts eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse[1]) nicht vorhanden ist.

1. Das Vorhandensein eines Anfechtungsanspruchs kann als genügende Masse erachtet werden.

§ 100.

Der Eröffnungsbeschluß [1]) hat die Stunde der Eröffnung anzugeben.

Ist dies versäumt worden, so gilt als Zeitpunkt der Eröffnung die Mittagsstunde des Tages, an welchem der Beschluß erlassen ist.

1. Der Beschluß ist erlassen, sobald er vom Amtsrichter unterschrieben ist.

§ 101.

Die sofortige Beschwerde steht gegen den Eröffnungsbeschluß nur dem Gemeinschuldner, gegen den abweisenden Beschluß nur demjenigen zu, welcher den Eröffnungsantrag gestellt hat.

§ 102.

Bei der Eröffnung des Konkursverfahrens ernennt das Gericht den Konkursverwalter, verordnet einen nicht über einen Monat hinauszusetzenden Termin zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses, erläßt den offenen Arrest [1]) und bestimmt die Anmeldefrist und den allgemeinen Prüfungstermin. [2])

Das Gericht kann die Termine verbinden, wenn die Konkursmasse von geringerem Betrage oder der Kreis der Konkursgläubiger von geringerem Umfange ist.

1. s. § 108 K.O.
2. s. § 126 K.O.

§ 103.

Der Gerichtsschreiber hat die Formel des Eröffnungsbeschlusses, den offenen Arrest, die Anmeldefrist und die Termine sofort öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist, unbeschadet der Vorschriften des § 68 Abs. 1, auszugsweise in den Deutschen Reichsanzeiger einzurücken.

An die ihrem Wohnorte nach bekannten Gläubiger und Schuldner des Gemeinschuldners erfolgt besondere Zustellung.[1])

1. s. § 69 K.O.

§ 104.

Der Gerichtsschreiber hat unter Bezeichnung des Konkursverwalters beglaubigte Abschriften der Formel des Eröffnungsbeschlusses den Behörden für die Führung des Handels- oder Genossenschaftsregisters[1]) oder ähnlicher Register und der Dienstbehörde des Gemeinschuldners[2]) mitzuteilen.

1. s. Art. 28 und 29 des bayr. Ausf.Ges. zum G.V.G.

2. Auch der Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte nach den Ausf.Ges. von Preußen § 12, Mecklenburg § 15, Anhalt § 7, Schwarzburg-Sondershausen § 5, Lippe-Detmold § 11, Sachsen-Altenburg § 9, Schaumburg-Lippe § 76.

§ 105.

Sobald eine den Eröffnungsbeschluß aufhebende Entscheidung die Rechtskraft erlangt hat, ist die Aufhebung des Verfahrens öffentlich bekannt zu machen. Die Vorschriften der §§ 103 Abs. 2, 104 finden entsprechende Anwendung.

§ 106.

Inwiefern die Eröffnung oder Aufhebung des Konkursverfahrens in das Grund- oder Hypothekenbuch einzutragen, und wie eine solche Eintragung zu bewirken ist, bestimmt sich nach den Landesgesetzen.[1])

1. s. Ausf.Ges. von Preußen §§ 14, 15, Bayern Art. 33, Württemberg Art. 3, 4, Hessen Art. 36, Mecklenburg §§ 10, 13, Anhalt § 11, Braunschweig § 16, Sachsen-Altenburg § 8, Sachsen-Coburg-Gotha §§ 8, 9, Sachsen-Meiningen §§ 9, 10, Reuß ä. L. §§ 36, 37, 38, Reuß j. L. §§ 7, 10, Schwarzburg-Sondershausen § 7, Lippe-Detmold § 13, Elsaß-Lothringen § 30.

Dritter Titel.
Teilungsmasse.
§ 107.

Nach der Eröffnung des Verfahrens hat der Verwalter das gesamte zur Konkursmasse[1]) gehörige Vermögen[2]) sofort in Besitz und Verwaltung zu nehmen[3]) und dasselbe zu verwerten.[4])

1. s. § 1 K.O.

2. Für Rückerstattung von fremden Vermögensstücken an die Berechtigten hat der Konkursverwalter nur dann zu sorgen, wenn der Besitz seitens des Gemeinschuldners ein fehlerhafter ist.

3. Stößt der Konkursverwalter hiebei auf Widerstand des Gemeinschuldners, so findet die Zwangsvollstreckung auf Grund der §§ 702 Nr. 3, 769—771 C.P.O. statt.

4. Die Verwertung kann in jeder geeigneten Weise vorgenommen werden, siehe übrigens § 117, § 121 Z. 1, § 123 K.O.

§ 108.

Durch den offenen Arrest wird allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache[1]) in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter innerhalb einer bestimmten Frist Anzeige zu machen.

1. s. § 1 K.O.

§ 109.

Wer die Anzeige über den Besitz von Sachen des Gemeinschuldners innerhalb der bestimmten Frist zu machen unterläßt, haftet für allen aus der Unterlassung oder Verzögerung der Anzeige entstehenden Schaden.

§ 110.

Gläubiger, welche abgesonderte Befriedigung aus einer in ihrem Besitze befindlichen Sache beanspruchen, haben dem Verwalter auf dessen Verlangen die Sache zur Ansicht vorzuzeigen [1]) und die Abschätzung derselben zu gestatten.

1. Verweigert der Besitzer die Vorzeigung, so muß Klage erhoben werden.

§ 111.

Die Post- und Telegraphenanstalten sind verpflichtet, auf Anordnungen des Konkursgerichts alle für den Gemeinschuldner eingehenden Sendungen, Briefe und Depeschen dem Verwalter auszuhändigen. Dieser ist zur Eröffnung derselben berechtigt. Der Gemeinschuldner kann die Einsicht und, wenn ihr Inhalt die Masse nicht betrifft, die Herausgabe derselben verlangen.

Das Gericht kann die Anordnung auf Antrag des Gemeinschuldners nach Anhörung des Verwalters aufheben oder beschränken.

§ 112.

Der Verwalter kann zur Sicherung der zur Konkursmasse gehörigen Sachen durch eine zur Vornahme solcher Handlungen gesetzlich ermächtigte Person [1]) siegeln lassen.

Die Geschäftsbücher des Gemeinschuldners sind durch den Gerichtsschreiber zu schließen.

1. In Bayern die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten und die Gerichtsvollzieher. Art. 63, 66 des Ausf.Ges. zum G.V.G. In Preußen die Notare, Gerichtsvollzieher und die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten. Ausf.Ges. zum G.V.G. §§ 70, 74, 108. — Württemberg Art. 6, Mecklenburg § 8.

§ 113.

Der Verwalter hat die einzelnen zur Konkursmasse gehörigen Gegenstände unter Angabe ihres Werts aufzuzeichnen.

Der Wert ist erforderlichen Falls durch Sachverständige zu ermitteln. Bei der Aufzeichnung ist eine obrigkeitliche oder eine Urkundsperson zuzuziehen. Der Gemeinschuldner ist zuzuziehen, wenn er ohne Aufschub zu erlangen ist.

Auf Antrag des Verwalters und, wenn ein Gläubigerausschuß bestellt ist, des letzteren, kann das Gericht gestatten, daß die Aufzeichnung unterbleibe oder ohne Zuziehung einer obrigkeitlichen oder einer Urkundsperson vorgenommen werde.

§ 114.

Dem Verwalter liegt die Anfertigung eines Inventars und einer Bilanz ob. Derselbe hat eine von ihm gezeichnete Abschrift des Inventars und der Bilanz und, wenn eine Siegelung und Entsiegelung stattgefunden hat, die Protokolle über dieselben auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Beteiligten niederzulegen.

§ 115.

Nach der Anfertigung des Inventars kann der Verwalter oder ein Konkursgläubiger den Gemeinschuldner in eine Sitzung des Amtsgerichts, bei welchem das Konkursverfahren anhängig ist, zur Leistung des Offenbarungseides[1]) laden.

1. s. § 781 ff. C.P.O.

§ 116.

Die Zwangsverwaltung und die Zwangsversteigerung der zur Masse gehörigen unbeweglichen Gegenstände kann bei der zuständigen Behörde[1]) durch den Konkursverwalter[2]) betrieben werden.

1. s. § 755—757 C.P.O.

2. s. Art. 171 der bayr. Subh.O., Art. 32 Württemb. Subh.O, §§ 88, 89 Mecklenburger Subh.O.

§ 117.

Der Verwalter ist berechtigt, die Verwertung eines zur

Masse gehörigen beweglichen Gegenstandes, an welchem ein Gläubiger ein Faustpfandrecht oder ein diesem gleichstehendes Recht beansprucht, nach Maßgabe der Vorschriften über die Zwangsvollstreckung [1]) zu betreiben. Der Gläubiger kann einer solchen Verwertung nicht widersprechen, vielmehr seine Rechte nur auf den Erlös geltend machen.

Ist der Gläubiger befugt, sich aus dem Gegenstande ohne gerichtliches Verfahren [2]) zu befriedigen, so kann auf Antrag des Verwalters das Konkursgericht dem Gläubiger nach dessen Anhörung eine Frist bestimmen, innerhalb welcher er den Gegenstand zu verwerten hat. Nach dem Ablaufe der Frist findet die Vorschrift des ersten Absatzes Anwendung.

1. s. § 716, 717, 718, 720—726, 728, 743, 750—754, 758 C.P.O.
2. Art. 311 H.G.B.

§ 118.

Bis zur Beschlußfassung durch eine Gläubigerversammlung kann der Verwalter mit Genehmigung des Gerichts oder, wenn von dem Gericht ein Gläubigerausschuß bestellt ist, mit dessen Genehmigung dem Gemeinschuldner und der Familie desselben notdürftigen Unterhalt aus der Konkursmasse gewähren. [1])

Bis zur Beschlußfassung durch eine Gläubigerversammlung hat der Verwalter nach seinem Ermessen das Geschäft des Gemeinschuldners zu schließen oder fortzuführen und die Gelder, Wertpapiere und Kostbarkeiten nach Anordnung des Gerichts zu hinterlegen. Ist von dem Gerichte ein Gläubigerausschuß bestellt, so beschließt dieser über die Schließung oder die Fortführung des Geschäfts und über die Hinterlegung der Gelder, Wertpapiere und Kostbarkeiten.

1. Ein Recht hierauf hat der Gemeinschuldner nicht, da er am Erwerbe nicht gehindert ist.

§ 119.

In der ersten Gläubigerversammlung hat der Verwalter über die Entstehung der Zahlungsunfähigkeit des Gemeinschuldners, über die Lage der Sache und über die bisher ergriffenen Maßregeln zu berichten.

§ 120.

Die Gläubigerversammlung beschließt über eine dem Gemeinschuldner und dessen Familie zu bewilligende Unterstützung, über die Schließung oder die Fortführung des Geschäfts und über die Stelle, bei welcher, sowie über die Bedingungen, unter welchen die Gelder, Wertpapiere und Kostbarkeiten hinterlegt oder angelegt werden sollen.

Die Gläubigerversammlung beschließt, in welcher Weise und in welchen Zeiträumen der Verwalter ihr oder einem Gläubigerausschusse über die Verwaltung und Verwertung der Masse Bericht erstatten und Rechnung legen soll.

§ 121.

Der Verwalter hat, falls ein Gläubigerausschuß [1]) bestellt ist, dessen Genehmigung einzuholen:

1. wenn Gegenstände, deren Verkauf ohne offenbaren Nachteil für die Masse ausgesetzt werden kann und nicht durch die Fortführnng des Geschäfts veranlaßt wird, verkauft werden sollen, bevor der allgemeine Prüfungstermin abgehalten oder ein vor dem Schlusse desselben eingereichter Zwangsvergleichsvorschlag erledigt ist;
2. wenn die Erfüllung von Rechtsgeschäften des Gemeinschuldners verlangt, Prozesse anhängig gemacht, [2]) deren Aufnahme abgelehnt, Vergleiche oder Schiedsverträge geschlossen, Aussonderungs-, Absonderungs- oder Masseansprüche anerkannt, Pfandstücke eingelöst, oder Forderungen

4*

veräußert werden sollen, und es sich in diesen Fällen um einen Wertgegenstand von mehr als dreihundert Mark handelt.

1. Ist ein Gläubigerausschuß nicht bestellt, so handelt der Verwalter mit Ausnahme der Fälle des § 122 K.O. nach freiem Ermessen.

2. Zur Erhebung eines Prozesses kann der Verwalter nicht genötigt werden.

§ 122.

Der Verwalter hat die Genehmigung des Gläubigerausschusses oder, wenn ein solcher nicht bestellt ist, die Genehmigung einer Gläubigerversammlung einzuholen:

1. wenn ein unbeweglicher Gegenstand aus freier Hand, [1]) oder das Geschäft des Gemeinschuldners im Ganzen, oder das Recht auf den Bezug wiederkehrender Einkünfte veräußert werden soll;
2. wenn Erbschaften oder Vermächtnisse für die Masse aufgegeben, [2]) oder wenn Darlehen aufgenommen, fremde Verbindlichkeiten übernommen, zur Masse gehörige Gegenstände verpfändet, oder Grundstücke erstanden werden sollen.

1. d. h. nicht im Wege öffentlicher Versteigerung. s. auch Mecklenburg. Ausf.Ges. § 13.

2. Zur Annahme ist Genehmigung nicht notwendig.

§ 123.

Der Verwalter hat in den Fällen der §§ 121, 122 vor der Beschlußfassung des Gläubigerausschusses oder der Gläubigerversammlung, und in den Fällen des § 121, wenn ein Gläubigerausschuß nicht bestellt ist, vor der Vornahme der Rechtshandlung dem Gemeinschuldner, sofern derselbe ohne Aufschub zu erlangen ist, von der beabsichtigten Maßregel Mitteilung zu machen.

Das Gericht kann auf Antrag des Gemeinschuldners, sofern nicht die Gläubigerversammlung die Genehmigung er-

teilt hat, die Vornahme der Rechtshandlung vorläufig untersagen und zur Beschlußfassung über die Vornahme eine Gläubigerversammlung berufen.

§ 124.

Durch die Vorschriften der §§ 121—123 wird die Gültigkeit einer Rechtshandlung des Verwalters dritten Personen gegenüber nicht berührt.

§ 125.

Wenn ein Gläubigerausschuß bestellt ist, und die Gläubigerversammlung nicht ein anderes beschließt, bedürfen Quittungen des Verwalters über den Empfang von Geldern, Wertpapieren oder Kostbarkeiten von der Hinterlegungsstelle und Anweisungen des Verwalters auf die Hinterlegungsstelle zu ihrer Gültigkeit der Mitzeichnung eines Mitgliedes des Gläubigerausschusses.

Vierter Titel.

Schuldenmasse.

§ 126.

Die Frist zur Anmeldung der Konkursforderungen beträgt drei Wochen bis drei Monate. Der Zeitraum zwischen dem Ablaufe der Anmeldefrist und dem allgemeinen Prüfungstermine soll[1]) mindestens eine Woche und höchstens zwei Monate betragen.

1. Die Verletzung begründet keine Nichtigkeit.

§ 127.

Die Anmeldung hat die Angabe des Betrages und des Grundes der Forderung sowie des beanspruchten Vorrechts zu enthalten. Sie kann bei dem Gerichte schriftlich eingereicht oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers angebracht werden. Die urkundlichen Beweisstücke oder eine Abschrift derselben sind beizufügen.[1])

1. Der Bevollmächtigte muß, soweit nicht § 85 C.P.O. zur Anwendung gelangt, Vollmacht sofort übergeben, da die Anmeldung der Klageerhebung gleichkommt (§ 130 Abs. 2 K.O.).

§ 128.

Die Anmeldungen sind in der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Beteiligten niederzulegen.

Der Gerichtsschreiber hat jede Forderung sofort nach der Anmeldung derselben in der Rangordnung des beanspruchten Vorrechts in eine Tabelle einzutragen, welche innerhalb des ersten Dritteils des zwischen dem Ablaufe der Anmeldefrist und dem Prüfungstermine liegenden Zeitraums auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Beteiligten niederzulegen und abschriftlich dem Verwalter mitzuteilen ist.

§ 129.

In dem Prüfungstermine werden die angemeldeten Forderungen ihrem Betrage und ihrem Vorrechte nach einzeln erörtert.

Der Gemeinschuldner hat sich über die Forderungen zu erklären.[1])

1. s. § 152 Abs. 2 K.O.

§ 130.

In dem Prüfungstermine sind auch diejenigen Forderungen, welche nach dem Ablaufe der Anmeldefrist angemeldet sind, zu prüfen, wenn weder der Verwalter noch ein Konkursgläubiger hiergegen Widerspruch erhebt; anderenfalls ist auf Kosten des Säumigen[1]) ein besonderer Prüfungstermin zu bestimmen.

Auf nachträglich beanspruchte Vorrechte und sonstige Änderungen der Anmeldung findet die vorstehende Bestimmung entsprechende Anwendung.

Gläubiger, welche Forderungen nach dem Prüfungstermine anmelden, tragen die Kosten des besonderen Prüfungstermins.

1. s. Ger.Kost.Ges. § 54.

§ 131.

Die Prüfung einer angemeldeten Forderung findet statt, wenngleich der anmeldende Gläubiger im Prüfungstermine ausbleibt.

§ 132.

Eine Forderung gilt als festgestellt, soweit gegen sie im Prüfungstermine ein Widerspruch weder von dem Verwalter noch von einem Konkursgläubiger erhoben wird, oder soweit ein erhobener Widerspruch beseitigt ist.

Ist die Forderung vom Gemeinschuldner im Prüfungstermine bestritten, so kann ein Rechtsstreit, welcher über dieselbe zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens anhängig war, gegen den Gemeinschuldner aufgenommen werden.

§ 133.

Das Gericht hat nach der Erörterung einer jeden Forderung das Ergebnis in die Tabelle einzutragen. Auf Wechseln und sonstigen Schuldurkunden ist von dem Gerichtsschreiber die Feststellung zu vermerken.

Die Eintragung in die Tabelle gilt rücksichtlich der festgestellten Forderungen ihrem Betrage und ihrem Vorrechte nach wie ein rechtskräftiges Urteil [1]) gegenüber allen Konkursgläubigern.

1. Die Feststellung kann daher nur mittelst Restitutionsklage gemäß § 543 C.P.O. angegriffen werden.

§ 134.

Den Gläubigern streitig gebliebener Forderungen bleibt überlassen, die Feststellung derselben gegen die Bestreitenden [1]) zu betreiben. Zu diesem Behufe hat das Gericht den Gläubigern einen Auszug aus der Tabelle in beglaubigter Form zu erteilen.

Auf die Feststellung ist im ordentlichen Verfahren Klage zu erheben. Für die Klage ist das Amtsgericht, bei welchem

das Konkursverfahren anhängig ist und, wenn der Streitgegenstand zur Zuständigkeit der Amtsgerichte nicht gehört, das Landgericht ausschließlich zuständig, zu dessen Bezirke der Bezirk des Konkursgerichts gehört.

War zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens ein Rechtsstreit über die Forderung anhängig, so ist die Feststellung derselben durch Aufnahme des Rechtsstreits[2]) zu verfolgen.

Die Feststellung kann nur auf den Grund gestützt und nur auf den Betrag gerichtet werden, welcher in der Anmeldung oder dem Prüfungstermine angegeben ist.

Die Bestimmungen des ersten, dritten und vierten Absatzes finden auf Forderungen, für deren Feststellung ein besonderes Gericht, eine Verwaltungsbehörde oder ein Verwaltungsgericht zuständig ist, entsprechende Anwendung.

Der Widerspruch gegen eine Forderung, für welche ein mit der Vollstreckungsklausel versehener Schuldtitel, ein Endurteil oder ein Vollstreckungsbefehl vorliegt, ist von dem Widersprechenden zu verfolgen.

Die obsiegende Partei hat die Berichtigung der Tabelle zu erwirken.[3])

1. Die Feststellungsklage muß gegen alle Bestreitenden erhoben werden.

2. Diese Bestimmung findet auch auf den Fall Anwendung, daß ein nur vorläufig vollstreckbares, noch nicht rechtskräftiges Urteil vorliegt.

3. Die hierauf erwachsenen Kosten sind Masseschulden nach § 52 Z. 3 K.O.

§ 135.

Soweit durch ein Urteil rechtskräftig eine Forderung festgestellt oder ein Widerspruch für begründet erklärt ist, wirkt dasselbe gegenüber allen Konkursgläubigern.[1]) War der Prozeß nur gegen einzelne Gläubiger geführt, so können diese den

Ersatz ihrer Prozeßkosten aus der Konkursmasse insoweit verlangen, als der letzteren durch das Urteil ein Vorteil erwachsen ist.

1. Die Wirkung des Urteils erstreckt sich nicht auf den Gemeinschuldner.

§ 136.

Der Wert des Streitgegenstandes eines Prozesses über die Richtigkeit oder das Vorrecht einer Forderung ist mit Rücksicht auf das Verhältnis der Teilungs- zur Schuldenmasse von dem Prozeßgerichte nach freiem Ermessen festzusetzen.

Fünfter Titel.

Verteilung.

§ 137.

Nach der Abhaltung des allgemeinen Prüfungstermins soll, so oft hinreichende bare Masse vorhanden ist, eine Verteilung an die Konkursgläubiger erfolgen.

§ 138.

Zur Vornahme einer Verteilung hat der Verwalter, wenn ein Gläubigerausschuß bestellt ist, dessen Genehmigung einzuholen.

§ 139.

Vor der Vornahme einer Verteilung hat der Verwalter ein Verzeichnis der bei derselben zu berücksichtigenden Forderungen auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Beteiligten niederzulegen und die Summe der Forderungen sowie den zur Verteilung verfügbaren Massebestand öffentlich bekannt zu machen.

§ 140.

Konkursgläubiger, deren Forderungen nicht festgestellt sind und für deren Forderungen ein mit der Vollstreckungsklausel versehener Schuldtitel, ein Endurteil oder ein Vollstreckungs-

befehl nicht vorliegt, haben bis zum Ablaufe einer Ausschlußfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung dem Verwalter den Nachweis zu führen, daß und für welchen Betrag die Feststellungsklage erhoben [1]) oder das Verfahren in dem früher anhängigen Prozesse aufgenommen [2]) ist. Wird der Nachweis nicht rechtzeitig geführt, so werden die Forderungen bei der vorzunehmenden Verteilung nicht berücksichtigt.

1. §§ 230, 461 C.P.O.
2. §§ 227, 462 C.P.O.

§ 141.

Gläubiger, von welchen abgesonderte Befriedigung beansprucht wird, haben bis zum Ablaufe der Ausschlußfrist dem Verwalter den Nachweis ihres Verzichtes oder ihres Ausfalls nach Maßgabe des § 57 zu führen. Wird der Nachweis nicht rechtzeitig geführt, so werden die Forderungen bei der vorzunehmenden Verteilung nicht berücksichtigt.

Zur Berücksichtigung bei einer Abschlagsverteilung genügt es, wenn bis zum Ablaufe der Ausschlußfrist dem Verwalter der Nachweis, daß die Veräußerung des zur abgesonderten Befriedigung dienenden Gegenstandes betrieben ist, gegeführt und der Betrag des mutmaßlichen Ausfalls glaubhaft gemacht wird.

§ 142.

Forderungen unter aufschiebender Bedingung werden bei einer Abschlagsverteilung zu dem Betrage berücksichtigt, welcher auf die unbedingte Forderung fallen würde. [1])

Bei der Schlußverteilung findet ihre Berücksichtigung nur statt, sofern dem Verwalter bis zum Ablaufe der Ausschlußfrist der Eintritt der Bedingung nachgewiesen wird, oder soweit der Gemeinschuldner zu einer Sicherheitsleistung verpflichtet war.

1. Der darauf entfallende Anteil ist zurückzubehalten. § 155 Z. 2 K.O.

§ 143.

Gläubiger, welche bei einer Abschlagsverteilung nicht berücksichtigt worden sind, können nachträglich, sobald sie die Vorschriften der §§ 140, 141 erfüllt haben, die bisher festgesetzten Prozentsätze aus der Restmasse verlangen, soweit diese reicht und nicht infolge des Ablaufs einer Ausschlußfrist für eine neue Verteilung zu verwenden ist.

§ 144.

Die Anteile, mit welchen Gläubiger nach Maßgabe des § 141 Abs. 2 oder des § 142 Absatz 1 bei Abschlagsverteilungen berücksichtigt worden sind, werden für die Schlußverteilung frei, wenn bei dieser die Voraussetzungen des § 141 Abs. 1 oder des § 142 Abs. 2 nicht erfüllt sind.

§ 145.

Binnen drei Tagen nach dem Ablaufe der Ausschlußfrist hat der Verwalter die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen erforderlichen Änderungen des Verzeichnisses zu bewirken.

§ 146.

Bei einer Abschlagsverteilung sind Einwendungen gegen das Verzeichnis bis zum Ablaufe einer Woche nach dem Ende der Ausschlußfrist bei dem Konkursgerichte zu erheben.

Das Gericht entscheidet über die Einwendungen. Die Entscheidung, durch welche eine Berichtigung des Verzeichnisses angeordnet wird, ist auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen. Die Beschwerdefrist beginnt mit dem Tage, an welchem die Niederlegung der Entscheidung erfolgt ist.

§ 147.

Für eine Abschlagsverteilung bestimmt der Verwalter und, wenn ein Gläubigerausschuß bestellt ist, dieser auf Antrag des Verwalters den zu zahlenden Prozentsatz.

Der Verwalter hat den Prozentsatz den berücksichtigten Gläubigern mitzuteilen.

§ 148.

Das Gericht kann auf Antrag des Gemeinschuldners, wenn derselbe einen Zwangsvergleich vorgeschlagen hat, die Aussetzung einer Abschlagsverteilung anordnen, sofern nicht schon die Ausschlußfrist abgelaufen ist.

§ 149.

Die Schlußverteilung erfolgt, sobald die Verwertung der Masse beendigt ist.

Die Vornahme der Schlußverteilung unterliegt der Genehmigung des Gerichts.

§ 150.

Zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke bestimmt das Gericht einen Schlußtermin, welcher nicht unter drei Wochen und nicht über einen Monat hinaus anzuberaumen ist.

Die Bestimmungen des § 146 Abs. 2 finden auf die Schlußverteilung Anwendung.

§ 151.

Nach der Abhaltung des Schlußtermins[1]) beschließt das Gericht die Aufhebung des Konkursverfahrens. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt.

Der Beschluß und der Grund der Aufhebung sind öffentlich bekannt zu machen.

Die Vorschriften der §§ 103 Abs. 2, 104, 106 finden entsprechende Anwendung.

1. Der Tod des Gemeinschuldners während des Konkursverfahrens hat auf den Fortgang desselben keinen Einfluß, selbst dann

nicht, wenn sein Erbe ohne die Rechtswohlthat des Inventars die Erbschaft antritt.

§ 152.

Nach der Aufhebung des Konkursverfahrens können die nicht befriedigten Konkursgläubiger ihre Forderungen gegen den Schuldner unbeschränkt[1]) geltend machen.

Für die Gläubiger, deren Forderungen festgestellt und nicht von dem Gemeinschuldner im Prüfungstermine ausdrücklich bestritten worden sind, findet gegen den Schuldner aus der Eintragung in die Tabelle die Zwangsvollstreckung unter entsprechender Anwendung der §§ 662—701 der Civilprozeßordnung statt.

Für Klagen auf Erteilung der Vollstreckungsklausel, sowie für Klagen, durch welche die die Forderung selbst betreffenden Einwendungen geltend gemacht werden, oder der bei der Erteilung der Vollstreckungsklausel als bewiesen angenommene Eintritt der Thatsache, von welcher die Vollstreckung aus der Eintragung in die Tabelle abhängt, oder die als eingetreten angenommene Rechtsnachfolge bestritten wird, ist das im § 134 Abs. 2 dieses Gesetzes bezeichnete Gericht zuständig.

1. Hinsichtlich derjenigen Konkurse, welche vor dem Inkrafttreten der K.O. ein Ende genommen haben, s. § 4 E.G.

§ 153.

Wenn nach dem Vollzuge der Schlußverteilung Beträge, welche von der Masse zurückbehalten sind, für dieselbe frei werden, oder Beträge, welche aus der Masse gezahlt sind, zur Masse zurückfließen, so sind dieselben von dem Verwalter nach Anordnung des Konkursgerichts auf Grund des Schlußverzeichnisses zur nachträglichen Verteilung zu bringen. Die über die Verwaltung und Verteilung solcher Beträge abzulegende Rechnung unterliegt der Prüfung des Konkursgerichts.

Dasselbe gilt, wenn nach der Schlußverteilung oder der Aufhebung des Verfahrens zur Konkursmasse gehörige Vermögensstücke ermittelt werden.

§ 154.

Der Vollzug einer jeden Verteilung erfolgt durch den Verwalter.

§ 155.

Die Anteile

1. auf Forderungen, welche infolge eines bei der Prüfung erhobenen Widerspruchs im Prozesse befangen sind,
2. auf Forderungen, welche von einer aufschiebenden Bedingung abhängen,
3. auf Forderungen, für welche eine abgesonderte Befriedigung beansprucht und der Vorschrift des § 141 Abs. 2 genügt ist,
4. auf Forderungen unter auflösender Bedingung, sofern der Gläubiger zu einer Sicherheitsleistung verpflichtet ist und die Sicherheit nicht leistet,

werden zurückbehalten.

§ 156.

Die Beträge, welche bei dem Vollzuge der Schlußverteilung zurückzubehalten sind, oder welche bis zu diesem Zeitpunkte nicht erhoben werden, hat der Verwalter nach Anordnung des Gerichts für Rechnung der Beteiligten zu hinterlegen.

§ 157.

Zahlungen auf festgestellte bevorrechtigte Forderungen kann der Verwalter mit Ermächtigung des Gerichts unabhängig von den Verteilungen leisten.

§ 158.

Beträge, welche zur Sicherstellung eines bedingt zur Aufrechnung befugten Gläubigers nach Maßgabe des § 47 Abs. 3

hinterlegt worden sind, fließen zur Konkursmasse zurück, sofern nicht bis zum Ablaufe der Ausschlußfrist für die Schlußverteilung dem Verwalter der Eintritt der Bedingung nachgewiesen wird, oder soweit nicht der Gemeinschuldner zu einer Sicherheitsleistung verpflichtet war.

§ 159.

Masseansprüche, welche nicht bis zu der Festsetzung des Prozentsatzes oder der Beendigung des Schlußtermins oder der Bekanntmachung einer Nachtragsverteilung zur Kenntnis des Verwalters gelangt sind, können nicht auf den Massebestand geltend gemacht werden, welcher zur Auszahlung des festgesetzten Prozentsatzes erforderlich ist oder den Gegenstand der Schlußverteilung oder der Nachtragsverteilung bildet.

Sechster Titel.

Zwangsvergleich.

§ 160.

Sobald der allgemeine Prüfungstermin abgehalten und so lange nicht die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt worden ist, kann auf den Vorschlag des Gemeinschuldners[1]) zwischen diesem und den nicht bevorrechtigten Konkursgläubigern ein Zwangsvergleich geschlossen werden.

1. Nicht eines Dritten, s. auch §§ 196, 200, 206 K.O.

§ 161.

Der Vergleichsvorschlag muß angeben, in welcher Weise die Befriedigung der Gläubiger erfolgen, sowie ob und in welcher Art eine Sicherstellung derselben bewirkt werden soll.

§ 162.

Ein Zwangsvergleich ist unzulässig:

1. so lange der Gemeinschuldner flüchtig ist oder die Ableistung des Offenbarungseides verweigert;

2. so lange ein wegen betrüglichen Bankerutts gegen den Gemeinschuldner eröffnetes Hauptverfahren[1]) oder wiederaufgenommenes Verfahren[2]) anhängig ist;
3. wenn der Gemeinschuldner wegen betrüglichen Bankerutts rechtskräftig verurteilt worden ist.

1. §§ 201, 212, 270 St.P.O.
2. § 399 ff. St.P.O.

§ 163.

Auf Antrag des Verwalters und, wenn ein Gläubigerausschuß bestellt ist, des letzteren kann das Gericht den Vergleichsvorschlag zurückweisen, wenn bereits in dem Konkursverfahren ein Vergleichsvorschlag von den Gläubigern abgelehnt oder von dem Gerichte verworfen oder von dem Gemeinschuldner nach der öffentlichen Bekanntmachung des Vergleichstermins zurückgezogen worden ist.

§ 164.

Wird der Vergleichsvorschlag nicht zurückgewiesen, so hat der Gläubigerausschuß[1]) sich über die Annehmbarkeit des Vorschlags zu erklären.

Erklärt der Gläubigerausschuß den Vorschlag nicht für annehmbar, so ist ein Widerspruch des Gemeinschuldners gegen die Verwertung der Masse nicht zu berücksichtigen.[2])

1. Der Verwalter ist nicht zu hören.
2. Das Verfahren über den Zwangsvergleichsvorschlag wird fortgesetzt.

§ 165.

Der Vorschlag und die Erklärung des Gläubigerausschusses sind auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Beteiligten niederzulegen.

§ 166.

Der Vergleichstermin soll nicht über einen Monat hinaus anberaumt werden. Der Termin ist öffentlich bekannt zu

machen. Zu demselben sind unter Mitteilung des Vergleichsvorschlags und des Ergebnisses der Erklärung des Gläubigerausschusses die nicht bevorrechtigten Konkursgläubiger,[1]) welche Forderungen angemeldet haben, besonders zu laden.

1. Der Verwalter und der Gemeinschuldner werden durch die öffentliche Bekanntmachung geladen.

§ 167.

Auf Antrag des Gemeinschuldners und, wenn ein Gläubigerausschuß bestellt ist, des letzteren kann das Gericht den Vergleichstermin mit dem allgemeinen Prüfungstermine verbinden.

§ 168.

Der Vergleich muß allen nicht bevorrechtigten Konkursgläubigern[1]) gleiche Rechte gewähren. Eine ungleiche Bestimmung der Rechte ist nur mit ausdrücklicher Einwilligung der zurückgesetzten[2]) Gläubiger zulässig.[3]) Jedes andere Abkommen des Gemeinschuldners oder anderer Personen mit einzelnen Gläubigern, durch welches diese bevorzugt werden sollen, ist nichtig.

1. Auch den unbekannten Gläubigern.

2. Es muß auch die Zustimmung der im Termine nicht anwesenden Gläubiger beigebracht werden.

3. Der Inhaber eines Pfandes kann nicht die Vergleichssumme aus der ganzen Forderung, sondern nur aus der Ausfallsforderung verlangen. E. 25. Oktober 1881 V, S. 395; E. 21. Januar 1882 VI, S. 68.

§ 169.

Zur Annahme des Vergleichs ist erforderlich, daß

1. die Mehrzahl der in dem Termine anwesenden stimmberechtigten[1])[2]) Gläubiger dem Vergleiche ausdrücklich zustimmt, und
2. die Gesamtsumme der Forderungen der zustimmenden[3]) Gläubiger wenigstens drei Vierteile der Gesamtsumme aller zum Stimmen berechtigenden Forderungen beträgt.

Wird nur eine der Mehrheiten erreicht, so kann der Gemeinschuldner bis zum Schlusse des Termins die einmalige Wiederholung der Abstimmung in einem neuen Termine verlangen. Das Gericht hat denselben zu bestimmen und im Termine zu verkünden.

1. Wenn die Forderung eines Konkursgläubigers für eine, wenn auch nicht gleich große Forderung eines Dritten gepfändet und zur Einziehung an diesen überwiesen worden ist, so steht dem Pfandnehmer bei der Verhandlung über einen nachgesuchten Zwangsvergleich auf den ganzen Betrag der also überwiesenen Forderung das Stimmrecht zu, jedoch ist er bei Ausübung desselben an die Zustimmung des Eigentümers der Forderung gebunden und kann nur mit dieser dem Gemeinschuldner einen Nachlaß bewilligen. E. Smlg. IX S. 43.

2. Der Gläubiger, welcher für die Erfüllung des Vergleichs sich verbürgt hat, ist stimmberechtigt.

3. Der Gläubiger, welcher sich der Abstimmung enthält, gilt als nicht anwesend.

§ 170.

Der angenommene Zwangsvergleich bedarf der Bestätigung des Konkursgerichts.[1])

Das Gericht entscheidet, nachdem es die Gläubiger, den Verwalter und den Gläubigerausschuß in dem Vergleichstermine oder einem zu verkündenden Termine gehört hat.

1. Der Zwangsvergleich ist kein Vertrag, sondern ein richterliches Urteil, welches den Konkursanspruch unter den im Urteil selbst festgesetzten Modalitäten für erledigt erkennt. Der Zwang beruht nicht in dem Willen einer Mehrheit, sondern in der verfassungsmäßigen Gewalt des Richters. (Schultze.)

§ 171.

Der Beschluß, durch welchen der Zwangsvergleich bestätigt oder verworfen wird, ist zu verkünden.

§ 172.

Der Vergleich ist zu verwerfen:

1. wenn die für das Verfahren und den Abschluß des Vergleichs gegebenen Vorschriften nicht beobachtet sind, und das Fehlende nicht ergänzt werden kann;
2. wenn ein Fall der Unzulässigkeit eines Zwangsvergleichs nachträglich eingetreten ist.

§ 173.

Der Vergleich ist auf Antrag eines nicht bevorrechtigten Konkursgläubigers, welcher stimmberechtigt war oder seine Forderung glaubhaft macht, zu verwerfen:

1. wenn der Vergleich durch Begünstigung eines Gläubigers oder sonst in unlauterer Weise zu stande gebracht ist;
2. wenn der Vergleich dem gemeinsamen Interesse der nicht bevorrechtigten Konkursgläubiger widerspricht.

Der Antrag[1]) ist nur zuzulassen, wenn die Thatsachen, auf welche derselbe gegründet wird, glaubhaft gemacht werden.

1. Derselbe muß bei der Verhandlung über die Bestätigung des Zwangsvergleichs mündlich gestellt werden.

§ 174.

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß, durch welchen der Vergleich bestätigt oder verworfen ist, steht dem Gemeinschuldner und jedem nicht bevorrechtigten Konkursgläubiger[1]) zu, welcher stimmberechtigt war oder seine Forderung glaubhaft macht.

Die Frist zur Einlegung der Beschwerde beginnt mit der Verkündung des Beschlusses.

Eine Anfechtung der Entscheidung des Beschwerdegerichts findet nicht statt.

1. Dieselbe kann nur von demjenigen erhoben werden, dessen Antrag durch den Beschluß zurückgewiesen worden ist.

§ 175.

Sobald der Vergleich rechtskräftig bestätigt[1]) ist, beschließt

das Gericht die Aufhebung des Konkursverfahrens. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt.

Der Beschluß und der Grund der Aufhebung sind öffentlich bekannt zu machen.

Die Vorschriften der §§ 103 Abs. 2, 104, 106 finden entsprechende Anwendung.

1. Von der Erfüllung des Zwangsvergleichs darf die Aufhebung des Verfahrens nicht abhängig gemacht werden.

§ 176.

Der Verwalter hat aus der Konkursmasse die Masseansprüche zu berichtigen.[1]) Die bestrittenen Masseansprüche sind sicher zu stellen.

Die bevorrechtigten Konkursforderungen sind, insoweit sie festgestellt sind, zu berichtigen, insoweit sie glaubhaft gemacht sind, sicher zu stellen.

1. Der Verwalter ist hiefür persönlich verantwortlich.

§ 177.

Soweit der Zwangsvergleich nicht ein Anderes bestimmt, erhält der Gemeinschuldner das Recht zurück, über die Konkursmasse frei zu verfügen.

§ 178.

Der rechtskräftig bestätigte Zwangsvergleich ist wirksam für und gegen alle nicht bevorrechtigten[1]) Konkursgläubiger, auch wenn dieselben an dem Konkursverfahren oder an der Beschlußfassung über den Vergleich nicht Teil genommen oder gegen den Vergleich gestimmt haben. Die Rechte der Gläubiger gegen Mitschuldner und Bürgen des Gemeinschuldners werden nicht berührt.[2])

1. Der Inhaber eines Pfandes kann nicht die Vergleichssumme aus der ganzen Forderung, sondern nur aus der Ausfallsforderung

verlangen. E. 25. Oktober 1881 V, S. 395; E. 21. Januar 1882 VI, S. 68; E. 13. Januar 1882, Smlg. IX S. 461.

2. Der Gemeinschuldner kann die Rückgabe oder Streichung seines Accepts nicht verlangen, wenn der Gläubiger den Wechsel zur Geltendmachung seiner Rechte gegen andere Verpflichtete bedarf.

§ 179.

Aus dem rechtskräftig bestätigten Zwangsvergleiche findet für die Konkursgläubiger, deren Forderungen festgestellt und nicht von dem Gemeinschuldner in dem Prüfungstermine ausdrücklich bestritten worden sind, gegen den Gemeinschuldner und diejenigen, welche in dem Vergleiche für dessen Erfüllung neben dem Gemeinschuldner ohne Vorbehalt der Einrede der Vorausklage Verpflichtungen übernommen haben, die Zwangsvollstreckung unter entsprechender Anwendung der §§ 662 bis 701 der Civilprozeßordnung und des § 152 Abs. 3 dieses Gesetzes statt.

§ 180.

Soweit die Leistungen aus dem Vergleiche noch nicht fällig sind, gewährt die Feststellung einer Konkursforderung, wenn nach den Landesgesetzen ein Urteil den Anspruch auf eine Hypothek an dem unbeweglichen Vermögen des Schuldners begründet, den Anspruch auf eine solche nur im Falle eines Arrestgrundes.

§ 181.

Eine Klage auf Aufhebung des Zwangsvergleichs aus dem Grunde der Nichterfüllung[1]) desselben findet nicht statt.

1. Vertragsmäßig kann die kassatorische Klausel beigefügt werden.

§ 182.

Wenn der Zwangsvergleich durch Betrug[1]) zu stande gebracht ist, so kann jeder Gläubiger den vergleichsmäßigen

Erlaß seiner Forderung anfechten, unbeschadet der ihm durch den Vergleich gewährten Rechte.

Die Anfechtung ist nur zulässig, wenn der Gläubiger ohne Verschulden außer stande war, den Anfechtungsgrund in dem Bestätigungsverfahren geltend zu machen.

1. Ob der Betrug ein strafrechtlicher oder ein civilrechtlicher ist, ist gleichgiltig. Nur muß er dolus causam dans sein.

§ 183.

Die rechtskräftige Verurteilung des Gemeinschuldners wegen betrüglichen Bankerutts hebt für alle Gläubiger den durch den Zwangsvergleich begründeten Erlaß auf, unbeschadet der ihnen durch den Vergleich gewährten Rechte.

Auf Antrag eines Gläubigers kann das Konkursgericht Sicherheitsmaßregeln gegen den Gemeinschuldner schon vor der rechtskräftigen Verurteilung desselben anordnen.

§ 184.

Im Falle der rechtskräftigen Verurteilung wird, wenn genügende Masse vorhanden ist, das Konkursverfahren auf Antrag eines Konkursgläubigers wieder aufgenommen.

Die Wiederaufnahme erfolgt durch Beschluß des Gerichts. Auf den Zeitpunkt der Wiederaufnahme und die Bekanntmachung derselben finden die Vorschriften der §§ 100, 103, 104, 106 entsprechende Anwendung.

§ 185.

Für die Anfechtung von Rechtshandlungen, welche in der Zeit von der Aufhebung bis zur Wiederaufnahme des Konkursverfahrens vorgenommen sind, sowie für die in diesem Zeitraume entstandenen Aufrechnungsbefugnisse gilt, wenn nicht inzwischen eine Zahlungseinstellung erfolgt ist, als Tag der Zahlungseinstellung der Tag des ersten die Verurteilung des Gemeinschuldners aussprechenden Urteils.

§ 186.

An dem aufgenommenen Verfahren nehmen die Gläubiger, für und gegen welche der Vergleich wirksam war, mit dem noch nicht getilgten Betrage ihrer ursprünglichen Forderungen Teil.

Die neuen Gläubiger des Gemeinschuldners sind zur Teilnahme an dem Verfahren berechtigt. Dieselben haben keinen Anspruch auf Befriedigung aus einer für die Erfüllung des Zwangsvergleichs bestellten Sicherheit.

§ 187.

Das Verfahren ist so weitig als nötig zu wiederholen.

Früher geprüfte Forderungen werden nur hinsichtlich einer inzwischen eingetretenen Tilgung von neuem geprüft.

Siebenter Titel.
Einstellung des Verfahrens.

§ 188.

Das Konkursverfahren ist auf Antrag des Gemeinschuldners einzustellen, wenn er nach dem Ablaufe der Anmeldefrist die Zustimmung aller Konkursgläubiger, welche Forderungen angemeldet haben, beibringt. Inwieweit es der Zustimmung oder der Sicherstellung von Gläubigern bedarf, deren Forderungen angemeldet aber nicht festgestellt sind, entscheidet das Konkursgericht nach freiem Ermessen.

Das Verfahren kann auf Antrag des Gemeinschuldners vor dem Ablaufe der Anmeldefrist eingestellt werden, wenn außer den Gläubigern, deren Zustimmung der Gemeinschuldner beibringt, andere Gläubiger nicht bekannt sind.

§ 189.

Der Antrag ist öffentlich bekannt zu machen und mit

den zustimmenden Erklärungen auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Konkursgläubiger niederzulegen. Die Konkursgläubiger können binnen einer mit der öffentlichen Bekanntmachung beginnenden Frist von einer Woche Widerspruch gegen den Antrag erheben. Im Falle des § 188 Abs. 1 steht der Widerspruch jedem Gläubiger zu, welcher bis zum Ablaufe der Frist eine Forderung angemeldet hat.

Das Gericht beschließt über die Einstellung nach Anhörung des Gemeinschuldners und des Verwalters. Im Falle eines Widerspruchs ist auch der widersprechende Gläubiger zu hören.

§ 190.

Das Gericht kann das Konkursverfahren einstellen, sobald sich ergibt, daß eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist.

§ 191.

Der Einstellungsbeschluß und der Grund der Einstellung sind öffentlich bekannt zu machen.

Die Vorschriften der §§ 103 Abs. 2, 104, 106 finden entsprechende Anwendung.

§ 192.

Der Gemeinschuldner erhält das Recht zurück, über die Konkursmasse frei zu verfügen.

Die Vorschriften des § 152 finden entsprechende Anwendung.

Achter Titel.

Besondere Bestimmungen.

§ 193.

I. Über das Vermögen einer Aktiengesellschaft[1]) findet das Konkursverfahren außer dem Falle der Zahlungsunfähigkeit in dem Falle der Überschuldung statt.

Nach Auflösung einer Aktiengesellschaft ist die Eröffnung des Verfahrens so lange zulässig, als die Verteilung des Vermögens nicht vollzogen ist.

1. Für andere juristische Personen gelten die allgemeinen Grundsätze. — s. auch § 6 Einf.Ges.

§ 194.

Zu dem Antrage auf Eröffnung des Verfahrens ist außer den Konkursgläubigern jedes Mitglied des Vorstandes und jeder Liquidator berechtigt.

Wird der Antrag nicht von allen Mitgliedern des Vorstandes oder allen Liquidatoren gestellt, so ist derselbe zuzulassen, wenn die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung glaubhaft gemacht wird. Das Gericht hat die übrigen Mitglieder oder Liquidatoren nach Maßgabe des § 97 Abs. 2, 3 zu hören.

§ 195.

Über das Vermögen einer eingetragenen Genossenschaft findet das Konkursverfahren außer dem Falle der Zahlungsunfähigkeit in dem Falle des § 48 des Gesetzes, betreffend die privarechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften, vom 4. Juli 1868 statt.

Die Vorschriften der §§ 193 Abs. 2, 194 finden entsprechende Anwendung.

§ 196.

Die Genossenschaft wird durch den Vorstand oder die Liquidatoren vertreten.

Ein Zwangsvergleich findet nicht statt.

§ 197.

Nach der Aufhebung des Konkursverfahrens sind die Konkursgläubiger, deren Forderungen festgestellt worden sind, berechtigt, wegen des in dem Verfahren erlittenen Ausfalls,

einschließlich der Zinsen und Kosten, die einzelnen ihnen solidarisch haftenden Genossenschafter in Anspruch zu nehmen. Den letzteren stehen Einwendungen nur gegen solche Forderungen zu, welche von dem Vorstande oder den Liquidatoren im Prüfungstermine ausdrücklich bestritten worden sind.

§ 198.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien findet über das Gesellschaftsvermögen ein selbständiges Konkursverfahren statt.

Die Vorschrift des § 193 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 199.

Zu dem Antrage auf Eröffnung des Verfahrens ist außer den Konkursgläubigern jeder persönlich haftende Gesellschafter und jeder Liquidator berechtigt.

Wird der Antrag nicht von allen persönlich haftenden Gesellschaftern oder allen Liquidatoren gestellt, so ist derselbe zuzulassen, wenn die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft glaubhaft gemacht wird. Das Gericht hat die übrigen persönlich haftenden Gesellschafter oder Liquidatoren nach Maßgabe des § 97 Abs. 2, 3 zu hören.

§ 200.

Ein Zwangsvergleich kann nur auf den Vorschlag aller persönlich haftenden Gesellschafter geschlossen werden.

Der Zwangsvergleich begrenzt, soweit er nicht ein Anderes festsetzt, zugleich den Umfang der solidarischen Haftung der persönlich haftenden Gesellschafter mit ihrem sonstigen Vermögen.

§ 201.

Wenn Gesellschaftsgläubiger in einem über das Privat-

vermögen eines persönlich haftenden Gesellschafters eröffneten Konkursverfahren ihre Befriedigung wegen des Ausfalls[1]) suchen, welchen sie in dem Konkursverfahren über das Gesellschaftsvermögen erleiden, so sind bei den Verteilungen die Anteile auf den vollen Betrag der Gesellschaftsforderungen zurückzubehalten, bis der Ausfall bei dem Gesellschaftsvermögen feststeht.

Im übrigen finden auf die vorstehend bezeichneten Forderungen die Vorschriften der §§ 57, 88 entsprechende Anwendung.

1. Der Gläubiger kann auf Teilnahme am Gesellschaftskonkurse verzichten.

§ 202.

II. Für das Konkursverfahren über einen Nachlaß ist das Amtsgericht ausschließlich zuständig, bei welchem der Erblasser zur Zeit seines Todes den allgemeinen Gerichtsstand gehabt hat.

§ 203.

Die Eröffnung des Verfahrens setzt die Überschuldung des Nachlasses voraus.

§ 204.

Die Eröffnung des Verfahrens wird nicht dadurch gehindert, daß der Erbe noch eine Überlegungsfrist hat.

1. Durch die Konkurseröffnung über einen Nachlaß, welcher unter der Rechtswohlthat des Inventars angetreten ist, wird ein den Nachlaß berührender Prozeß auch dem Benefizialerben gegenüber unterbrochen. Daran ändert auch nichts der Umstand, daß die Beklagten zur Zeit der Konkurseröffnung die Einrede der Rechtswohlthat des Inventars noch nicht vorgeschützt hatten. E. 7. November 1882 Jurist. Wochenschr. 1883, S. 36.

§ 205.

Zu dem Antrage auf Eröffnung des Verfahrens ist jeder

Erbe oder Vertreter des Nachlasses und jeder Nachlaßgläubiger[1]) berechtigt.

Wird der Antrag nicht von allen Erben oder Nachlaßvertretern gestellt, so ist derselbe zuzulassen, wenn die Überschuldung glaubhaft gemacht wird. Das Gericht hat die übrigen Erben oder Nachlaßvertreter nach Maßgabe des § 97 Abs. 2, 3 zu hören.

1. Der Vermächtnisnehmer ist nicht antragsberechtigt.

§ 206.

Ein Zwangsvergleich kann nur auf den Vorschlag aller Erben oder Nachlaßvertreter geschlossen werden.

§ 207.

III. Besitzt ein Schuldner, über dessen Vermögen im Auslande ein Konkursverfahren eröffnet worden ist, Vermögensgegenstände im Inlande, so ist die Zwangsvollstreckung[1]) in das inländische Vermögen zulässig.

Ausnahmen von dieser Bestimmung können unter Zustimmung des Bundesraths durch Anordnung des Reichskanzlers getroffen werden.

1. Inländische Gläubiger können auch, solange noch zur Zwangsvollstreckung dienliches Vermögen des ausländischen Gemeinschuldners im Gebiete des Deutschen Reiches sich befindet, mit Klagen gegen den im Auslande in Konkurs geratenen Schuldner in dem durch § 24 C.P.O. gegebenen Gerichtsstande vorgehen und durch Anträge auf arrestatorische Verfügungen die Verabfolgung dieser im Inlande befindlichen Vermögensstücke an die ausländische Konkursmasse verhindern. E. 28. März 1882 VI, S. 405; 1. Juni 1880 I, S. 437.

§ 208.

Ein Konkursverfahren über das im Inlande befindliche Vermögen eines Schuldners, welcher im Deutschen Reiche keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, findet statt, wenn derselbe zum Betriebe einer Fabrik, einer Handlung oder eines anderen Ge-

werbes im Inlande eine Niederlassung hat, von welcher aus unmittelbar Geschäfte geschlossen werden.

Dasselbe gilt, wenn ein Schuldner, welcher im Deutschen Reiche keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, im Inlande ein mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden versehenes Gut als Eigentümer, Nutznießer oder Pächter bewirtschaftet.

Für das Verfahren ist das Amtsgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirke die Niederlassung oder das Gut sich befindet.

Ist im Auslande ein Konkursverfahren eröffnet, so bedarf es nicht des Nachweises der Zahlungsunfähigkeit zur Eröffnung des inländischen Verfahrens.

Drittes Buch.

Strafbestimmungen.[1])

§ 209.

Schuldner, welche ihre Zahlungen eingestellt haben,[2]) oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, werden wegen betrüglichen Bankerutts[3]) mit Zuchthaus bestraft, wenn sie in der Absicht, ihre Gläubiger zu benachteiligen,

1. Vermögensstücke verheimlicht oder beiseite geschafft haben,[4])
2. Schulden oder Rechtsgeschäfte anerkannt oder aufgestellt haben, welche ganz oder teilweise erdichtet sind,
3. Handelsbücher zu führen unterlassen haben, deren Führung ihnen gesetzlich oblag,[5]) oder
4. ihre Handelsbücher vernichtet oder verheimlicht oder so geführt oder verändert haben, daß dieselben keine Übersicht des Vermögenszustandes gewähren.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein.

1. s. §§ 3 und 5 E.G.

2. Gegenüber derselben Zahlungseinstellung kann das Delikt des strafbaren Bankerotts nur einmal begangen werden, und eine reale Konkurrenz zwischen dem betrügerischen und dem einfachen Bankerott ist ebenso wenig denkbar, wie zwischen den einzelnen Formen, in welchen ein jedes dieser Delikte begangen werden kann. Ein Kausalitätsnexus zwischen dem Bankerott des Schuldners und den in §§ 209 und 210 aufgeführten Handlungen des letzteren wird nicht verlangt. E. 17. März 1882, St. VI, S. 97; E. 26. Juni 1882, St. VII, S. 393.

3. Der betrügerische Bankerott ist, wenn die auf Benachteiligung der Gläubiger gerichtete Handlung der Zahlungseinstellung nachgefolgt ist, mit Vornahme der Handlung, in den andern Fällen aber, wenn die dolose Handlung der Zahlungseinstellung vorausgegangen ist, oder in der Zeit mit ihr zusammentrifft, mit Eintritt der Zahlungseinstellung vollendet. E. 29. September 1880, St. II, S. 340.

4. Auch Grundstücke können (durch Veräußerung) beiseite geschafft werden. E. 22. Juni 1880, St. II, S. 119.

5. s. Art. 28—33 und Art. 10 H.G.B.; die Eintragung in das Firmenregister schafft weder eine Verpflichtung, noch hält sie eine solche aufrecht, wenn die Voraussetzungen für die Buchführung weggefallen sein sollten. E. 30. April 1881, St. VI, S. 121.

§ 210.

Schuldner, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, werden wegen einfachen Bankerutts[1]) mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft, wenn sie

1. durch Aufwand,[2]) Spiel oder Differenzhandel mit Waren oder Börsenpapieren übermäßige Summen verbraucht haben oder schuldig geworden sind,
2. Handelsbücher zu führen unterlassen haben, deren Führung ihnen gesetzlich oblag,[3]) oder dieselben verheimlicht, vernichtet oder so unordentlich[4]) geführt haben, daß sie keine Übersicht ihres Vermögenszustandes gewähren,[5]) oder

3. es gegen die Bestimmung des Handelsgesetzbuchs unterlassen haben, die Bilanz[6]) ihres Vermögens in der vorgeschriebenen[7]) Zeit zu ziehen.[8])

1. Neben den rein objektiv normierten Momenten der Begehung oder Unterlassung einer gewissen Thätigkeit gehört zur Herstellung des Thatbestandes nicht mehr als das Dasein der allgemeinen Voraussetzungen strafrechtlicher Zurechnung. Die Strafausschließungsgründe der §§ 51 ff. sind dem einfachen Bankerott gegenüber prinzipiell anwendbar, wie sie ausnahmslos auf alle strafbaren Handlungen Bezug haben. E. 17. September 1881, St. IV, S. 420.

2. Dieser Aufwand kann auch in Ausgaben gefunden werden, welche nicht in persönlichen und Haushaltungsangelegenheiten, sondern zu abstrakt berechtigten Zwecken, insbesondere in einem geschäftlichen Interesse gemacht wurden, insofern dadurch nur übermäßige Summen verbraucht oder schuldig geworden sind. E. 5. Okt. 1882, St. VII, S. 91.

3. Wenn der Schuldner neben einem Hauptgeschäft, bezüglich dessen nach dem H.G.B. Bücher nicht geführt werden müssen, ein Nebengeschäft betreibt, hinsichtlich dessen diese Befreiung nicht besteht, so ist die Unterlassung der Buchführung und Bilanzziehung in Ansehung dieses Nebengeschäfts strafbar. E. 28. März 1881, St. IV, S. 281. — Die Führung eines Kassabuchs und eines Wechselkopierbuchs ist nicht unerläßlich. Art. 28 H.G.B.; E. 21. Dezember 1882, Annalen des R.Ger. VII, S. 135.

4. Eine unordentliche Buchführung liegt schon dann vor, wenn ein Sachverständiger aus den Büchern allein eine Übersicht nicht gewinnen kann; es genügt nicht, daß der Schuldner oder ein Dritter mit seiner Beihilfe eine Vermögensübersicht aus den Büchern herzustellen vermag. E. 30. April 1881, St. VI, S. 121.

Wenn der Schuldner an verschiedenen Orten mehrere Handelsniederlassungen mit verschieden gearteter Geschäftsführung gehabt hat, so müssen die Bücher des Hauptgeschäftes erkennen lassen, welchen Einfluß die Ergebnisse der Nebengeschäfte auf die Vermögenslage des Schuldners ausübten und muß hienach die Bilanz gezogen werden. E. 1. Februar 1882, St. V, S. 409.

5. Ein zeitliches Zusammentreffen dieser Thatbestandsmerkmale wird vorausgesetzt. Es genügt nicht, daß in irgend einem der Zahlungseinstellung vorhergehenden Zeitpunkte zufolge unordentlicher

Buchführung die Vermögensübersicht gefehlt hat. Wenn zur Zeit der Zahlungseinstellung die Bücher an sich ordnungsmäßig geführt sind, so kann die frühere unordentliche Buchführung von Bedeutung sein, wenn die ersteren Bücher wegen ihres Zusammenhanges mit den früheren unordentlich geführten Büchern eine Übersicht des Vermögenszustandes nicht gewähren. E. 21. November 1881, St. V, S. 416.

6. Die Unterschrift der Bilanz ist nicht unbedingt notwendig; § 210 Nr. 3 K.O. enthält nur eine Spezialbestimmung wider die nicht rechtzeitige Ziehung der Bilanz. E. 5. Oktober 1882, St. VII, S. 88 und 90.

7. Ein zeitliches Zusammentreffen der Unterlassung der rechtzeitigen Bilanzziehung und der Zahlungseinstellung ist nicht erforderlich; nur das faktische Nebeneinanderbestehen dieser Merkmale wird verlangt. Die Verjährung für die Unterlassung der Bilanzziehung beginnt erst mit der Zahlungseinstellung. E. 26. Juni 1882, St. VII, S. 392; E. 15. Februar 1881, St. III, S. 351.

8. Krankheit entschuldigt nur, wenn der Schuldner außer stande war, durch eine andere geeignete Person die Bilanz des Vermögens herstellen zu lassen. E. 10. April 1883; Annalen des R.Ger. VII, S. 549.

§ 211.

Schuldner,[1]) welche ihre Zahlungen eingestellt haben, oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, werden mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft,[2]) wenn sie, obwohl sie ihre Zahlungsunfähigkeit kannten, einem Gläubiger in der Absicht, ihn vor den übrigen Gläubigern zu begünstigen,[3]) eine Sicherung oder Befriedigung gewährt haben,[4]) welche derselbe nicht oder nicht in der Art oder nicht zu der Zeit zu beanspruchen[5]) hatte.

1. Der begünstigte Gläubiger kann wegen Annahme der Begünstigung allein nicht als Teilnehmer angesehen werden; er kann jedoch, sobald durch sein Verhalten die Voraussetzungen des § 48 bezw. § 49 Str.G.B. hergestellt werden, als Anstifter bezw. Gehilfe des Schuldners strafbar sein. E. 12. November 1880, St. II, S. 440; E. 27. Januar 1881, St. VI, S. 2; E. 21. Dezember 1881, St. V, S. 275; E. 10. Februar 1882, St. V, S. 436; E. 10. März 1883, VIII, S. 92.

2. Wo nur der Thatbestand des § 211 vorliegt, kann die Strafe nur aus diesem Gesetze bemessen werden, wenn auch in diesem Thatbestande begrifflich immer auch der des betrüglichen Bankerotts durch Beiseiteschaffung von Vermögensstücken, in der Absicht, die Gläubiger zu benachteiligen, im Sinne des § 209 Ziff. 1 enthalten ist. E. 17. März 1882, St. VI, S. 95.

3. Die absichtliche Begünstigung eines Gläubigers vor den übrigen setzt voraus, daß der Schuldner das Bewußtsein gehabt hat, daß die übrigen Gläubiger durch seine Handlung benachteiligt werden, oder doch benachteiligt werden können. Dem Schuldner kann der Beweis nicht abgeschnitten werden, daß sein Vermögen zur Befriedigung seiner übrigen Gläubiger ausreichend gewesend sei. E. 10. Oktober 1882, St. VII, S. 143 und 144.

4. Es genügt, daß die Begünstigung des Gläubigers zu einer Zeit erfolgte, wo der Schuldner wissentlich sich bereits im Stande der Zahlungsunfähigkeit befand, und daß diese Zahlungsunfähigkeit zur Zahlungseinstellung oder zur Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Schuldners geführt hat. E. 8. April 1881, St. IV, S. 67.

5. Es ist hierunter nur der durch das vorausgegangene Rechtsgeschäft begründete civilrechtliche Anspruch des Gläubigers gegen den Schuldner auf Sicherung bezw. Befriedigung verstanden. E. 1. November 1881, St. V, S. 121.

§ 212.

Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1. im Interesse eines Schuldners, welcher seine Zahlungen eingestellt hat, oder über dessen Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, Vermögensstücke desselben verheimlicht oder beiseite geschafft hat, oder
2. im Interesse eines solchen Schuldners, oder, um sich oder einem Anderen Vermögensvorteil zu verschaffen, in dem Verfahren erdichtete Forderungen im eigenen Namen oder durch vorgeschobene Personen geltend gemacht hat.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe oder Geldstrafe bis zu sechstausend Mark ein.

§ 213.

Ein Gläubiger, welcher sich von dem Gemeinschuldner oder anderen Personen besondere Vorteile dafür hat gewähren oder versprechen lassen, daß er bei den Abstimmungen der Konkursgläubiger in einem gewissen Sinne stimme, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

§ 214.

Die Strafvorschriften der §§ 209—211 finden gegen die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft und gegen die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft, welche ihre Zahlungen eingestellt hat, oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, Anwendung, wenn sie in dieser Eigenschaft die mit Strafe bedrohten Handlungen begangen haben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10. Februar 1877.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

II.

Einführungsgesetz zur Konkursordnung

vom 10. Februar 1877.

(Reichsgesetzblatt Nr. 10 vom 5. März 1877.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Die Konkursordnung tritt im ganzen Umfange des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

§ 2.

Gesetz im Sinne der Konkursordnung und dieses Gesetzes ist jede Rechtsnorm.

§ 3.

Die den Konkurs betreffenden Vorschriften der Reichsgesetze werden durch die Konkursordnung nicht berührt.

Aufgehoben werden:

1. Die Vorschriften des § 51 des Gesetzes, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschafts-

genossenschaften, vom 4. Juli 1868, sowie die im § 48 desselben Gesetzes bestimmte Zuständigkeit des Handelsgerichts;

2. die Vorschriften der §§ 13—18 des Gesetzes, betreffend die Gewährung der Rechtshilfe, vom 21. Juni 1869;

3. die Vorschriften der §§ 281—283 des Strafgesetzbuchs.

Der Artikel 80 der Wechselordnung wird dahin abgeändert, daß die Verjährung auch nach Maßgabe des § 13 der Konkursordnung unterbrochen wird.

Die Verjährung zu Gunsten eines zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Genossenschafters (§ 64 Abs. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1868) wird auch durch Anmeldung der Konkursforderung unterbrochen.

§ 4.

Aufgehoben werden die Vorschriften der Landesgesetze über Konkurs-, Falliments-, Gant-, Debit-Verfahren, über gerichtliche, zur Abwendung oder Einleitung eines solchen Verfahrens dienende Stundungs- und Nachlaßverhandlungen, konkursmäßige Einleitungen, Vermögensuntersuchungen, über die Rechtswohlthat der Güterabtretung und die landesherrliche oder gerichtliche Bewilligung einer allgemeinen Zahlungsstundung, sowie über das Konkursrecht, insoweit nicht in der Konkursordnung auf dieselben verwiesen oder bestimmt ist, daß sie nicht berührt werden.[1])

Aufgehoben werden die Strafvorschriften, welche rücksichtlich des Konkurses in den Landesgesetzen enthalten sind.

1. Die Rechtswohlthat des Notbedarfes ist dem Gemeinschuldner, welcher sein Vermögen den Gläubigern abgetreten und dessen Konkurs vor dem Inkrafttreten der K.O. ein Ende genommen hat, nicht versagt. E. 18. Juni 1882, VI, S. 147.

Die durch frühere landesgesetzliche Bestimmungen gewährte Rechts-

wohlthat des besseren Glückes eines Gantierers ist nicht mit rückwirkender Kraft aufgehoben. E. 6. Februar 1882, Smlg. IX, S. 494.

§ 5.

Unberührt bleiben:

1. die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Lehen, Stammgüter oder Familienfideikommisse betreffen;
2. die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Nichtbefolgung der Vorschriften über die Anzeige des zwischen dem Gemeinschuldner und seinem Ehegatten bestehenden Güterrechts unter Strafe stellen.

§ 6.

Die Bestimmungen der §§ 193, 194, 196, 214 der Konkursordnung finden auf Vereine und registrierte Gesellschaften, welche auf Grund der bayerischen Gesetze vom 29. April 1869, betreffend die privatrechtliche Stellung der Vereine sowie der Erwerbs- und Wirtschaftsgesellschaften, bestehen, entsprechende Anwendung.

§ 7.

In Ansehung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien sowie der Mitglieder der fürstlichen Familie Hohenzollern finden die Bestimmungen der Konkursordnung nur insoweit Anwendung, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten.

§ 8.

Ein vor dem Tage des Inkrafttretens der Konkursordnung eröffnetes[1]) Konkursverfahren ist nach den bisherigen Gesetzen zu erledigen.[2])

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, die Konkursordnung auf die Erledigung der vor dem Inkrafttreten der

Konkursordnung anhängig gewordenen[1]) Konkurssachen für anwendbar zu erklären und zu dem Zwecke Übergangsbestimmungen zu erlassen.

1. Ob ein Konkursverfahren eröffnet (anhängig geworden) sei, ist nach dem früheren Landesrecht zu entscheiden. E. 10. Nov. 1882; Annalen des R.Ger. VII, S. 73.

2. Art. 231 bayer. Ausf.G. zur C.P.O. und K.O.

§ 9.

In einem am Tage des Inkrafttretens der Konkursordnung oder nach diesem Tage eröffneten Konkursverfahren finden die Bestimmungen der Konkursordnung über die Anfechtung von Rechtshandlungen auf eine vor dem bezeichneten Tage vorgenommene Rechtshandlung Anwendung, sofern nicht dieselbe nach den Vorschriften der bisherigen Gesetze der Anfechtung entzogen oder in geringeren Umfange unterworfen ist.

1. Die gemeinrechtliche actio Pauliana ist dem Anfechtungsbeklagten nicht günstiger als das Reichs-Anfechtungsgesetz (vom 21. Juli 1879) und die Konkursordnung. E. 24. April 1883; Annalen des R.Ger. VIII, S. 78.

§ 10.

In einem am Tage des Inkrafttretens der Konkursordnung oder nach diesem Tage eröffneten Konkursverfahren finden die Bestimmungen der §§ 42, 48 Nr. 3, 49 der Konkursordnung auf eine vor dem bezeichneten Tage abgetretene oder erworbene Forderung Anwendung, sofern nicht die bisherigen Gesetze eine Aufrechnung zulassen oder eine Verpflichtung zum Schadensersatze nicht oder in geringerem Umfange begründen.

§ 11.

In einem am Tage des Inkrafttretens der Konkursordnung oder nach diesem Tage eröffneten Konkursverfahren finden die Bestimmungen der Konkursordnung und dieses Gesetzes

über abgesonderte Befriedigung auf Pfand- und Vorzugsrechte Anwendung, wenngleich dieselben oder die Forderungen vor dem bezeichneten Tage erworben sind.

§ 12.

Insoweit Pfand- und Vorzugsrechte, welche vor dem Tage des Inkrafttretens der Konkursordnung auf Grund eines Vertrages, einer letztwilligen Anordnung oder einer richterlichen Verfügung erworben oder in Bankstatuten den Banknoteninhabern rechtsgiltig zugesichert sind, zufolge der Bestimmungen der Konkursordnung und dieses Gesetzes ihre Wirksamkeit verlieren, kann die Landesgesetzgebung[1]) für die Forderung des Berechtigten ein Vorrecht vor allen oder einzelnen der im § 54 der Konkursordnung bezeichneten Forderungen gewähren.

Ist das Pfand- oder Vorzugsrecht auf einzelne bewegliche Gegenstände des Schuldners beschränkt, so kann das Vorrecht nur in Höhe des Erlöses derselben gewährt werden.

Das durch die vorstehenden Bestimmungen vorbehaltene Vorrecht kann nicht gewährt werden für ein zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der Konkursordnung eröffnetes Konkursverfahren, wenn nicht das Vorrecht dadurch erhalten wird, daß dasselbe bis zum Ablaufe der zwei Jahre zur Eintragung in ein öffentliches Register vorschriftsmäßig angemeldet ist. Der Erlaß von Vorschriften über die Einrichtung solcher Register, sowie über die Anmeldung und Eintragung der Forderungen bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

1. siehe Ausf.Ges. von Preußen § 18, Oldenburg Art. 53 § 1, Schwarzburg-Sondershausen § 9, Schaumburg-Lippe § 98, Hamburg § 19.

§ 13.

Die Landesgesetzgebung kann der Ehefrau,[1]) den Kindern und den Pflegebefohlenen[2]) des Gemeinschuldners für Forde-

rungen, welche vor dem Tage des Inkrafttretens der Konkursordnung entstanden sind, ein Vorrecht nach Maßgabe des § 12 Abs. 1, 2 insoweit gewähren, als ein gesetzliches Pfand- oder Vorzugsrecht der Ehefrau, der Kinder oder der Pflegebefohlenen nach den bisherigen Gesetzen bestanden hat.

Auf das Vorrecht der Ehefrau findet die Bestimmung des § 12 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

Den Kindern und den Pflegebefohlenen kann das Vorrecht für ein fünf Jahre nach dem Inkrafttreten der Konkursordnung eröffnetes Konkursverfahren nicht gewährt werden.

1. s. § 54 K.O. Note 8.
2. s. § 54 K.O. Note 7.

§ 14.

Faustpfandrechte im Sinne des § 40 der Konkursordnung bestehen an beweglichen körperlichen Sachen nur, wenn der Pfandgläubiger oder ein Dritter für ihn den Gewahrsam der Sache erlangt und behalten hat.

Das Absonderungsrecht besteht ohne Übergabe der Sache, sofern:

1. nach den Reichsgesetzen oder den Landesgesetzen [1]) die Übergabe von Konnossementen und ähnlichen Papieren über Waren oder andere bewegliche Sachen der Übergabe derselben, oder die Eintragung der Verpfändung in das Schiffsregister oder die Übergabe der mit einem beglaubigten Vermerke der Verpfändung versehenen Schiffsurkunden oder einer beglaubigten Abschrift derselben der Übergabe des verpfändeten Schiffes gleichsteht;
2. über eine Verbodmung nach Vorschrift des Handelsgesetzbuchs ein Bodmereibrief ausgestellt ist.

1. s. die Ausf.Gesetze von Preußen § 5, Mecklenburg § 4, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen § 2, Reuß

ä. L. § 17, Reuß j. L. § 4, Schwarzburg-Rudolstadt § 20, Schwarzburg-Sondershausen § 2, Schaumburg-Lippe § 93, Hamburg § 3.

§ 15.

Faustpfandrechte im Sinne des § 40 der Konkursordnung bestehen an Forderungen und anderen Vermögensrechten nur: [1])

1. wenn der Drittschuldner von der Verpfändung benachrichtigt ist;
2. wenn der Pfandgläubiger oder ein Dritter für ihn den Gewahrsam der körperlichen Sache, welche den Gegenstand des Rechts bildet, oder der über die Forderung oder das Vermögensrecht ausgestellten Urkunde erlangt und behalten hat;
3. wenn die Verpfändung in dem Grund- oder Hypothekenbuche eingetragen ist.

1. Es genügt, wenn nur eine der in Ziff. 1—3 angeführten Voraussetzungen zutrifft. E. 20. Februar 1883; Annalen des R.-Ger. VII, S. 365.

§ 16.

Die Vorschriften der Landesgesetze, welche für den Erwerb von Faustpfandrechten mehrere der in den §§ 14, 15 bezeichneten Erfordernisse oder weitere Erfordernisse festsetzen, bleiben unberührt.

§ 17.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, Bestimmungen zu treffen, nach welchen

1. den Inhabern der von Gemeinden oder anderen Verbänden, von Korporationen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien oder Genossenschaften ausgestellten Pfandbriefe oder ähnlicher auf Grund erworbener Forderungen von denselben ausgestellter Wertpapiere an solchen Forderungen ein Faustpfandrecht im Sinne des § 40 der Konkursordnung dadurch gewährt werden kann,

daß einem Vertreter sämtlicher Inhaber allein oder in Gemeinschaft mit dem Aussteller die Ausübung des Gewahrsams der über die Forderungen lautenden Urkunden übertragen oder auf diesen Urkunden die Gewährung des Pfandrechts vermerkt wird;

2. den Inhabern von Schuldverschreibungen, welche von den unter Nr. 1 bezeichneten Schuldnern über eine Anleihe ausgestellt sind, an gewissen beweglichen körperlichen Sachen ein Faustpfandrecht im Sinne des § 40 der Konkursordnung dadurch gewährt werden kann, daß einem Vertreter sämtlicher Inhaber allein oder in Gemeinschaft mit dem Aussteller die Ausübung des Gewahrsams der Sachen übertragen wird;
3. den Inhabern von Schuldverschreibungen, welche von den unter Nr. 1 bezeichneten Schuldnern über eine Anleihe ausgestellt sind, ein Vorrecht vor nicht bevorrechtigten Konkursgläubigern, deren Forderungen später entstehen, dadurch gewährt werden kann, daß die zu bevorrechtigenden Forderungen in ein öffentliches Schuldenbuch eingetragen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10. Februar 1877.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst von Bismarck.

III.

Die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens.

Gesetz vom 21. Juli 1879.

(Reichs-Gesetzblatt Nr. 30 vom 1. August 1879 S. 277.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.[1])

Rechtshandlungen eines Schuldners können außerhalb des Konkursverfahrens zum Zwecke der Befriedigung eines Gläubigers als diesem[2]) gegenüber unwirksam nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen angefochten werden.

1. Vergleiche § 22 K.O. und Vorbemerkung.

2. Nach der Tragweite der Unwirksamkeit (s. § 7 dieses Gesetzes) bemißt sich der Streitwert. E. 10. Oktober 1882, VII, S. 394.

§ 2.

Zur Anfechtung ist jeder[1]) Gläubiger, welcher einen vollstreckbaren Schuldtitel erlangt hat und dessen Forderung[2]) fällig[3]) ist, befugt, sofern die Zwangsvollstreckung in das Ver-

mögen des Schuldners zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht geführt hat oder anzunehmen ist, daß sie zu einer solchen nicht führen würde.

1. Ob die Forderung des anfechtenden Gläubigers vor oder nach der anzufechtenden Rechtshandlung entstanden ist, ist gleichgiltig. E. 20. April 1882, Smlg. IX, S. 595.

2. Es muß hienach die Forderung ziffermäßig feststehen oder doch feststellbar sein.

3. Unter nicht fälligen Forderungen sind nur solche verstanden, welche erst in einem Zeitpunkte wirksam werden sollen, der noch nicht eingetreten ist. E. 29. Oktober 1881, Smlg. IX, S. 315.

§ 3.[1])

Anfechtbar sind:

1. Rechtshandlungen, welche der Schuldner in der dem anderen Teile bekannten Absicht, seine Gläubiger zu benachteiligen,[2])[3]) vorgenommen hat;

2) die in dem letzten Jahre vor der Rechtshängigkeit des Anfechtungsanspruchs geschlossenen entgeltlichen Verträge des Schuldners

mit seinem Ehegatten, vor oder während der Ehe, mit seinen oder seines Ehegatten Verwandten in auf- und absteigender Linie, mit seinen oder seines Ehegatten voll- und halbbürtigen Geschwistern, oder mit dem Ehegatten einer dieser Personen,

sofern durch den Abschluß des Vertrages die Gläubiger des Schuldners benachteiligt werden und der andere Teil nicht beweist, daß ihm zur Zeit des Vertragsabschlusses eine Absicht des Schuldners, die Gläubiger zu benachteiligen, nicht bekannt war;

3. die in dem letzten Jahre vor der Rechtshängigkeit des Anfechtungsanspruchs von dem Schuldner vorgenommenen unentgeltlichen Verfügungen, sofern nicht dieselben gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke zum Gegenstande hatten;

4. die in den letzten zwei Jahren vor der Rechtshängigkeit des Anfechtungsanspruchs von dem Schuldner vorgenommenen unentgeltlichen Verfügungen zu Gunsten seines Ehegatten, sowie eine innerhalb dieses Zeitraums von ihm bewirkte Sicherstellung oder Rückgewähr eines Heiratsguts oder des gesetzlich in seine Verwaltung gekommenen Vermögens seiner Ehefrau, sofern er nicht zu der Sicherstellung oder Rückgewähr durch das Gesetz oder durch einen vor diesem Zeitraume geschlossenen Vertrag verpflichtet war.[4])

1. s. § 24. 25 K.O.

2. Diese Absicht muß zur Zeit der Veräußerung vorhanden sein. E. 1. März 1881, IV, S. 32. Böser Glaube des Vertreters des Schuldners oder des „andern Teils" schadet. Die nach Abschluß der Rechtshandlung eingetretene Kenntnis der fraudulosen Absicht des Schuldners genügt nicht zur Anfechtung.

Auf Seite des andern Teils ist weder eine weitere Teilnahme an dem Betruge des Schuldners als die Kenntnis der fraudulosen Absicht desselben, noch auch die eigene Absicht, sich zum Nachteil der Gläubiger zu bereichern, E. 20. April 1882, Smlg. IX, S. 594, ferner nicht die Kenntnis der Namen der geschädigten Gläubiger oder deren Forderungsbeträge, E. 9. November 1882, Smlg. IX, S. 740, erforderlich.

3. Wenn der Gläubiger nicht dasjenige erhält, was ihm nach dem Inhalte der Verbindlichkeit des Schuldners gebührt, so liegt die betrügerische Absicht darin, daß der Schuldner die Mittel zur Befriedigung des Gläubigers durch ein Rechtsgeschäft beschafft, welches sein Vermögen zu Ungunsten seiner übrigen Gläubiger mindert. E. 14. Februar 1882, VI, S. 46.

4. Aus der Berechtigung der Ehefrau, für ihre Dotalansprüche bei Vermögensverfall ihres Ehemannes provisorische Sicherung zu verlangen, läßt sich kein Recht der Frau herleiten, in solchem Fall eine Sicherstellung ihrer dos durch besonderen Pfandvertrag zu fordern. E. 13. Juni 1882, VII, S. 111.

§ 4.

Hat der Gläubiger, bevor er einen vollstreckbaren Schuld-

titel erlangt hatte oder seine Forderung fällig war, denjenigen, welchem gegenüber eine im § 3 Nr. 2—4 bezeichnete Rechtshandlung vorgenommen ist, von seiner Absicht, die Handlung anzufechten, durch Zustellung[1]) eines Schriftsatzes in Kenntnis gesetzt, so wird die Frist von dem Zeitpunkte der Zustellung zurückgerechnet, sofern schon zu dieser Zeit der Schuldner zahlungsunfähig war und bis zum Ablaufe von zwei Jahren seit diesem Zeitpunkte der Anfechtungsanspruch rechtshängig geworden ist.

1. s. §§ 155, 156 C.P.O.

§ 5.

Die Erhebung des Anfechtungsanspruchs im Wege der Einrede kann erfolgen, bevor ein vollstreckbarer Schuldtitel für die Forderung erlangt ist; der Gläubiger hat denselben jedoch vor der Entscheidung binnen einer von dem Gerichte zu bestimmenden Frist beizubringen.

§ 6.

Die Anfechtung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß für die anzufechtende Rechtshandlung ein vollstreckbarer Schuldtitel erlangt, oder daß dieselbe durch Zwangsvollstreckung oder durch Vollziehung eines Arrestes erwirkt worden ist.[1])

1. s. § 28 K.O.

§ 7.

Der Gläubiger kann, soweit es zu seiner Befriedigung erforderlich ist,[1]) beanspruchen, daß dasjenige, was durch die anfechtbare Handlung aus dem Vermögen des Schuldners veräußert, weggegeben oder aufgegeben ist, als noch zu demselben gehörig von dem Empfänger zurückgewährt werde.

Der[2]) gutgläubige Empfänger einer unentgeltlichen Leistung hat dieselbe nur soweit zurückgewähren, als er durch sie bereichert ist.

1. Die anfechtbare Veräußerung eines Grundstücks berechtigt den Gläubiger nicht, die Rückgabe des ganzen Grundstücks, sondern lediglich die Bestellung eines dinglichen Rechtes an demselben zu verlangen, vermöge dessen er sich aus dem Grundstücke decken kann, wie er es gekonnt hätte, wenn dasselbe noch Eigentum seines Schuldners wäre. E. 10. Oktober 1882, VII, S. 394.

2. s. § 30 Abs. 2 K.O.

§ 8.

Wegen Erstattung einer Gegenleistung oder im Fall einer anfechtbaren Leistung wegen seiner Forderung kann der Empfänger sich nur an den Schuldner halten.

§ 9.

Erfolgt die Anfechtung im Wege der Klage, so hat der Klagantrag bestimmt zu bezeichnen, in welchem Umfange und in welcher Weise die Rückgewähr seitens des Empfängers bewirkt werden soll.

§ 10.

Liegt ein nur vorläufig vollstreckbarer Schuldtitel des Gläubigers oder ein unter Vorbehalt ergangenes Urteil (Civilprozeßordnung §§ 502, 562) vor, so ist in dem den Anfechtungsanspruch für begründet erklärenden Urteile die Vollstreckung desselben davon abhängig zu machen, daß die gegen den Schulder ergangene Entscheidung rechtskräftig oder vorbehaltlos wird.

§ 11.[1])

Die gegen den Erblasser begründete Anfechtung findet gegen den Erben statt.

Gegen einen anderen Rechtsnachfolger desjenigen, welchem gegenüber die anfechtbare Handlung vorgenommen ist, findet die gegen den letzteren begründete Anfechtung statt:

1. wenn ihm zur Zeit seines Erwerbes bekannt war, daß der Schuldner die Rechtshandlung in der Absicht vorgenommen hatte, seine Gläubiger zu benachteiligen;

2. wenn er zu den im § 3 Nr. 2 genannten Personen gehört und nicht beweist, daß er zur Zeit seines Erwerbes von den Umständen, welche die Anfechtung gegen den Rechtsvorgänger begründen, keine Kenntnis hatte.

Zur Erstreckung der Fristen in Gemäßheit des § 4 genügt die Zustellung des Schriftsatzes an den Rechtsnachfolger, gegen welchen der Anfechtungsanspruch erhoben wird.

1. s. §. 33 K.O.

§ 12.

Das Anfechtungsrecht auf Grund des § 3 Nr. 1 verjährt in zehn Jahren seit dem Zeitpunkte, mit welchem der Gläubiger den vollstreckbaren Schuldtitel erlangt hatte und seine Forderung fällig war, wenn aber die Rechtshandlung nach diesem Zeitpunkte vorgenommen ist, erst seit der Vornahme der Handlung.

§ 13.

Wird über das Vermögen des Schuldners das Konkursverfahren eröffnet,[1]) so steht die Verfolgung der von Konkursgläubigern erhobenen[2]) Anfechtungsansprüche dem Konkursverwalter zu. Aus dem Erstrittenen sind dem Gläubiger die Prozeßkosten vorweg zu erstatten.

Ist das Verfahren über den Anfechtungsanspruch noch rechtshängig, so wird dasselbe unterbrochen. Im Fall einer Verzögerung der Aufnahme kommen die Bestimmungen der Civilprozeßordnung § 217 zur entsprechenden Anwendung. Der Konkursverwalter kann den Anspruch nach den Vorschriften der Konkursordnung §§ 30 bis 32, 34 in Gemäßheit der §§ 240, 491 der Civilprozeßordnung erweitern.[3]) Lehnt der Verwalter die Aufnahme des Rechtsstreits ab, so kann derselbe rücksichtlich der Prozeßkosten von jeder Partei aufgenommen werden. Durch die Ablehnung der Aufnahme wird die

Befugnis des Verwalters, nach den Vorschriften der Konkursordnung das Anfechtungsrecht auszuüben, nicht ausgeschlossen.

Soweit der Gläubiger aus dem Zurückzugewährenden eine Sicherung oder Befriedigung erlangt hatte, finden auf die Anfechtung derselben die Vorschriften des § 23 Nr. 1 der Konkursordnung entsprechende Anwendung.

Nach der Beendigung des Konkursverfahrens können Anfechtungsrechte, deren Ausübung dem Konkursverwalter zustand, von den einzelnen Gläubigern nach Maßgabe dieses Gesetzes verfolgt werden, soweit nicht dem Anspruch entgegenstehende Einreden gegen den Verwalter erlangt sind. War der Einspruch nicht schon zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens rechtshängig, so wird die im § 3 Nr. 2 bis 4 bestimmte Frist von diesem Zeitpunkte berechnet, sofern die Rechtshängigkeit bis zum Ablauf eines Jahres seit der Beendigung des Konkursverfahrens eintritt.

Rechtshandlungen, welche der Gemeinschuldner rücksichtlich seines nicht zur Konkursmasse gehörigen Vermögens vorgenommen hat, können von den Konkursgläubigern auch während des Konkursverfahrens nach Maßgabe dieses Gesetzes angefochten werden.

1. s. § 100 K.O.

2. Hierunter sind auch die durch Urteil bereits rechtskräftig festgestellten Anfechtungsansprüche verstanden.

3. Der Konkursverwalter kann Rückgewähr des Veräußerten im vollen Umfange verlangen, während für den einzelnen Gläubiger § 7 dieses Gesetzes maßgebend ist. Der Konkursverwalter kann auch aus einem neuen Rechtsgrunde klagen, insoweit dies die Vorschriften der K.O. gestatten.

§. 14.[1])

Dieses Gesetz tritt im ganzen Umfange des Reichs gleichzeitig mit der Konkursordnung in Kraft.

Dasselbe findet auch auf die vor diesem Zeitpunkte vorgenommenen Rechtshandlungen Anwendung, sofern sie nicht nach den Vorschriften der bisherigen Gesetze der Anfechtung entzogen oder in geringerem Umfange unterworfen sind.[2][3][4]

Ist der Anfechtungsanspruch zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes rechtshängig, so bleiben für die Entscheidung des Rechtsstreits die Vorschriften der bisherigen Gesetze maßgebend.

1. s. § 9 E.G. zur K.O.

2. Die einjährige Verjährungsfrist (annus utilis) der Paulianischen Klage beginnt außerhalb des Konkurses des Schuldners mit dem Momente, wo sich durch erfolglose Durchführung der Hilfsvollstreckung die Unzulänglichkeit des schuldnerischen Vermögens zur Befriedigung des andringenden Gläubigers herausgestellt hat. Eine bereits vollendete Klageverjährung richtet sich in Ansehung ihrer Voraussetzungen und Wirkungen nach dem gemeinen Rechte, sobald dies für den Erwerber günstiger ist. Eine noch im Laufe befindliche Verjährung kann dagegen nach allgemeinen Grundsätzen über die zeitliche Kollision von Gesetzen nur nach dem neuen Gesetze beurteilt werden. § 14 bezieht sich nach Geist und Wortlaut nur auf erworbene Rechte. E. 1. März 1881, IV, S. 35.

3. Wenn nach älterem Recht die Anfechtung von Rechtshandlungen, welche schon vor Entstehung der Forderung des Gläubigers vorgenommen worden sind, nicht stattfindet, so ist das neue Gesetz nicht anwendbar. E. 28. Februar 1881, IV, S. 250.

Nach Art. 1225 Ziff. 2 der bayer. P.O. 1869 wird zur Anfechtung die Absicht des Schuldners, Gläubiger durch die Rechtshandlung zu benachteiligen, bei Vornahme derselben verlangt, mag die Rechtshandlung eine entgeltliche Veräußerung oder eine freigebige Verfügung enthalten; es finden daher die für den Gläubiger günstigeren Bestimmungen des § 3 Ziff. 2 und 3 dieses Gesetzes gegebenen Falls keine Anwendung. E. 25. Septbr. 1882, Smlg. IX, S. 673.

4. Das neue Gesetz gewährt keine Klage auf Ungiltigkeitserklärung eines von dem Schuldner mit einem Dritten vereinbarten Scheingeschäfts; es finden deshalb auch die Bestimmungen des älteren Gesetzes, wie des preußischen Anfechtungsgesetzes vom 9. Mai 1855, als solche keine Anwendung. Dadurch wird aber die Anfechtungs-

klage nicht ausgeschlossen, wenn dieselbe in allgemeinen, durch die Gesetze überhaupt anerkannten Grundsätzen eine Stütze findet. Das Recht, für eine erstrittene Forderung Befriedigung aus dem Vermögen des Schuldners zu verlangen, genügt, Rechtshandlungen anzugreifen, vermittels welcher der Schuldner, ohne die Absicht der Veräußerung, Vermögensobjekte an einen Dritten nur scheinbar veräußert, um sich den Angriffen seiner Gläubiger zu entziehen. E. 28. Februar 1881, IV, S. 253.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Mainau, den 21. Juli 1879.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst von Bismarck.

IV.

Sachregister.

(Die Zahlen bezeichnen die Paragraphen; E bedeutet Einführungsgesetz zur K.O.; A bedeutet Anfechtungsgesetz.)

B.

T.

U.

V.

Die Börsensteuer. Gesetz vom 1. Juli 1881, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben. Bearb. von **Frhrn. v. Stengel**, Ministerialrath. 1 ℳ 40 ₰.

Das Reichsgesetz betr. die Krankenversicherung der Arbeiter. Vom 15. Juni 1883. Mit einer Darstellung der Prinzipien des Gesetzes auf Grund der Motive, Kommissionsberichte und Reichstagsverhandlungen herausgeg. von Dr. **W. Zeller**, großherzogl. hess. Kreisassessor. Cart. 1 ℳ 20 ₰.

Bayerische Ausführungsgesetze zum Gerichtsverfassungsgesetz 40 ₰., — **zum Civilprozeß und Konkurs** 1 ℳ 20 ₰., — **zum Strafprozeß** 80 ₰.

Erbschaftssteuergesetz nebst Vollzugsbekanntmachung f. Bayern. Herausg. von **Frhrn. v. Stengel**. Cart. 1 ℳ 20 ₰.

Das Gebührenwesen im Deutschen Reich und Königreich Bayern. Enthaltend das Reichs-Gerichtskostengesetz u. bayer. Gebührengesetz, nebst Vollzugsvorschriften ꝛc. herausgegeben von Ob.R.R. **Frhrn. v. Stengel**. geb. 4 ℳ 50 ₰. Ergänzungsband hiezu geb. 2 ℳ

Notariatsgesetz für Bayern. Hsgg. von **H. Stahl**. 1881. 7 ℳ

Forstgesetz in neuester Fassung (1879). Bearb. von **Feßmann**. Cart. 1 ℳ 20 ₰.

Hypothekengesetz für das Königreich Bayern vom 1. Juni 1822 mit den durch die neuere Gesetzgebung ergangenen Abänderungen. Nebst sämmtlichen Justizministerialentschließungen, oberstrichterlichen Entscheidungen, Auszügen aus den das Hypothekenwesen berührenden Gesetzen u. Verordnungen, sowie Sachregister von **Karl Gütl**, gepr. Rechtspraktikant in München. 15 Bog. cart. 2 ℳ 80 ₰.

Polizeistrafgesetzbuch für das Königreich Bayern in neuester Fassung (1880). Bearb. von Dr. **Staudinger**. Taschenausgabe. cart. 1 ℳ

Verfassung des Deutschen Reiches. Cart. 40 ₰.

Gewerbe-Ordnung in neuester Fassung vom Jahre 1883. 80 ₰.

Civilehegesetz. Cartonnirt 45 ₰.

Das Reichsmilitärgesetz. 45 ₰.

Die neue Münzordnung. Bearb. von **Chr. Weber**. 80 ₰.

Das Reichsbankgesetz. Bearb. von Dr. **M. Ströll**. Cart. 80 ₰.

Zinsrechner, enth. die Berechnung der Zinsen aus 1—50000 ℳ Kapital auf alle Tage des Jahres zu 3, 3½, 3¾, 4, 4¼, 4½ u. 5 % ꝛc. Bearb. von **L. Knobling**. Cartonnirt 1 ℳ

B. Ausführliche Commentare:

Gerichtsverfassungsgesetz für das deutsche Reich vom 27. Januar 1877 nebst dem Einführungsgesetz. Erläutert von **Th. Hauck**, Oberstaatsanwalt am kgl. b. Verwaltungsgerichtshofe, s. Z. Correferent der Justizcommission des deutschen Reichstags für das Gerichtsverfassungsgesetz. 15³/₄ Bog. gr. 8. 4 ℳ 50 ₰, geb. 6 ℳ (Dasselbe mit bayerischem Ausführungsgesetz. 19³/₄ Bog. 6 ℳ, geb. 7 ℳ 50 ₰.)

Civilprozeßordnung für das deutsche Reich vom 30. Januar 1877 nebst dem Einführungsgesetz. Erläutert von Dr. **Lothar Seuffert**, o. ö. Prof. der Rechte. 67¹/₂ Bog. gr. 8. Zweite, umgearbeitete Auflage. 18[illegible]. br. 17 ℳ eleg. geb. 19 ℳ

☞ Wie es in einer Kritik des Seuffert'schen Commentars aus der Feder des Herausgebers der „Blätter für Rechtsanwendung", des Hrn. Appellationsgerichtsdirectors Hettig heißt, löst dieses Werk die gestellte Aufgabe „in kaum zu überbietender Weise."

Strafprozeßordnung für das deutsche Reich vom 1. Februar 1877 nebst dem Einführungsgesetz. Mit Auslegungsbehelfen herausgeg. von **Ernst v. Bomhard**, Reichsgerichtsrath in Leipzig und **Wilhelm Koller**, Staatsanwalt in München. 30¹/₄ Bog. 8. 7 ℳ 20 ₰, geb. 9 ℳ 20 ₰. (Dasselbe, mit bayer. Ausführungsgesetz. 38¹/₂ Bog. 9 ℳ 20 ₰, geb. 11 ℳ 20 ₰.)

Konkursordnung für das deutsche Reich vom 10. Februar 1877 nebst dem Einführungsgesetz. Erläutert von **A. Hullmann**, Reichsgerichtsrath. 24³/₄ Bog. gr. 8. 7 ℳ, geb. 8 ℳ 50 ₰.

Militärstrafgesetzbuch für das deutsche Reich. Erläutert von **Kl. Koppmann**. 30³/₄ Bog. gr. 8. 9 ℳ

Subhastationsordnung für das Königreich Bayern, erläutert von Dr. **J. Ortenau**, k. Notar in München. 19 Bog. gr. 8. 7 ℳ, geb. 8 ℳ 50 ₰.

Konkursordnung für das deutsche Reich nebst Einführungsgesetz, vom 10. Februar 1877, nebst dem Reichsgesetz vom 21. Juli 1879, betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens ; Textausgabe mit Anmerkungen, die vom Reichsgerichte u. d. k. b. obersten Landesgerichte ausgesprochenen Rechtsgrundsätzen und

Nördlingen 1884